







Bundesministerium
für Wirtschaft und Arbeit

Hartz IV

Menschen in Arbeit bringen

Hartz IV
Menschen in Arbeit
bringen

Inhalt

Vorwort von Bundesminister Wolfgang Clement	6	 Die Geldleistung	88
Menschen in Arbeit bringen	8	Die einheitliche Grundsicherung	88
Neue Politik für den Arbeitsmarkt	8	Die Bestandteile der Grundsicherung	91
Ecksteine der neuen Arbeitsmarkt- und Wirtschaftspolitik	18	Der befristete Zuschlag	98
Fördern und Fordern für mehr Arbeit –		Das Haushaltseinkommen – Beispiele	100
Die vier »Hartz-Gesetze«	27	Sich gegenseitig helfen	104
Der Ombudsrat	38	Kein Rückgriff auf Eltern oder Kinder	107
Die vier Elemente von Hartz IV	40	Pflichten der Erben	110
 Die Eigenleistung	42	Zuverdienst – Perspektive Arbeit	111
Einen Beitrag leisten	42	Der Kinderzuschlag	122
Zuverdienst – Auf eigenen Füßen stehen	45	Geschütztes Vermögen – Das bleibt allen	124
Eigenleistung der Gesellschaft	46	Fragen & Antworten zur Grundsicherung für Arbeitsuchende	128
 Die Serviceleistung	50	Service	147
Besser vermitteln, effektiver fördern	50	Die wichtigsten Reformen am Arbeitsmarkt seit 2001	147
Hilfe aus einer Hand	52	Beispielrechnungen	150
Der persönliche Ansprechpartner	56	Weiterführende Informationen	160
 Die Förderleistung	64	Impressum	162
Wege in Arbeit	64		
Zurück in den Job – Vielfältige Unterstützung	67		
Das Einstiegsgeld – Der Job-Zuschuss	69		
Zusatzjobs – Wichtige Arbeit	70		
Im Mittelpunkt – Hilfen für Familien	74		
Vorfahrt für junge Menschen	79		
Ohne Mitarbeit kein Geld vom Staat	83		



Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

seit Anfang des Jahres gilt »Hartz IV«, die neue Grundsicherung für Arbeitsuchende. Das unfruchtbare Nebeneinander von Arbeitslosen- und Sozialhilfe ist damit beendet. Für langzeitarbeitslose Menschen bedeutet dies, dass ihnen eine nie gekannte Kombination von Betreuung und Förderung zur Verfügung stehen wird.

Die Dimensionen der Reform, die wir auf den Weg gebracht haben, sind enorm. Sechs Millionen hilfebedürftige Menschen in Deutschland bekommen seit dem 1. Januar 2005 Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld. Die Zahl der Sozialhilfeempfänger ist hingegen um mehr als 90 Prozent gesunken, da die Erwerbsfähigen unter ihnen nun auch in die Arbeitsförderung einbezogen sind. Die Sozialhilfe hat sich für Arbeitsuchende oft als Sackgasse erwiesen. Sie ist mit der Reform auf das reduziert, was sie ursprünglich sein sollte: ein System der Hilfe für diejenigen, die sich nicht selbst zu helfen vermögen.

Die Reform ist so umfassend und tief greifend, dass wir nicht alle unsere Ziele auf einmal erreichen können. Schließlich werden die Arbeits- und Kommunalverwaltung in weiten Teilen neu geordnet. Aber die Fundamente sind gelegt. Jetzt gilt es, in den neu geschaffenen Job-Centern

alle Kräfte auf die Vermittlung zu konzentrieren. Anlaufschwierigkeiten sind bei einem so umfassenden Neuanfang nicht ungewöhnlich. Doch die Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist enorm, wie ich immer wieder vor Ort feststelle. Viele schätzen die Möglichkeit, etwas Neues zu bewegen und eingetretene Pfade zu verlassen.

Künftig wird mehr gefördert, aber auch gefordert. Jede und jeder Einzelne muss seinen Beitrag leisten und Eigeninitiative zeigen. Jede legale Arbeit ist besser als die Abhängigkeit von staatlichen Hilfen. Reguläre Arbeit auf dem »ersten« Arbeitsmarkt hat durchgängig Vorrang. Wir haben eine Vielzahl neuer Möglichkeiten – wie die Ich-AG oder die Mini-Jobs – geschaffen, um den Start auf dem Arbeitsmarkt zu erleichtern. Ebenso verbessert die Agenda 2010 Schritt für Schritt die Bedingungen für Wachstum und Beschäftigung, um den Standort Deutschland zu stärken.

Jetzt gilt es, die neuen Chancen zu nutzen und alle – Unternehmen, Gewerkschaften, Kommunen, Agenturen sowie freie Träger – zu mobilisieren, um Menschen in Arbeit zu bringen. Helfen Sie mit.

Ihr

Wolfgang Clement

Menschen in Arbeit bringen

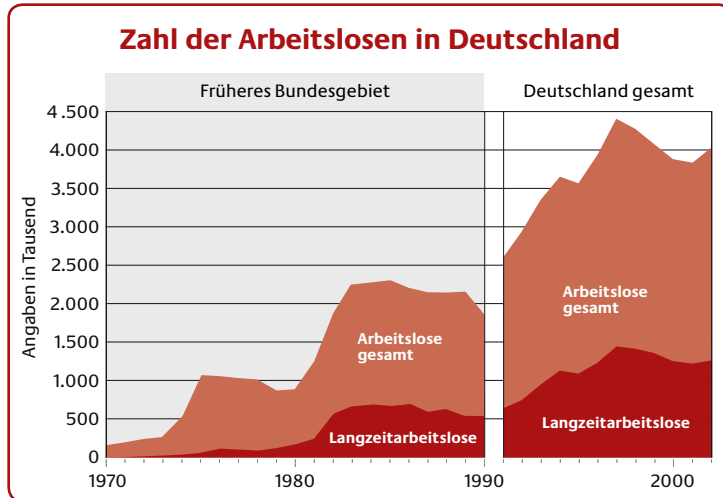
Neue Politik für den Arbeitsmarkt

Neue Politik für den Arbeitsmarkt

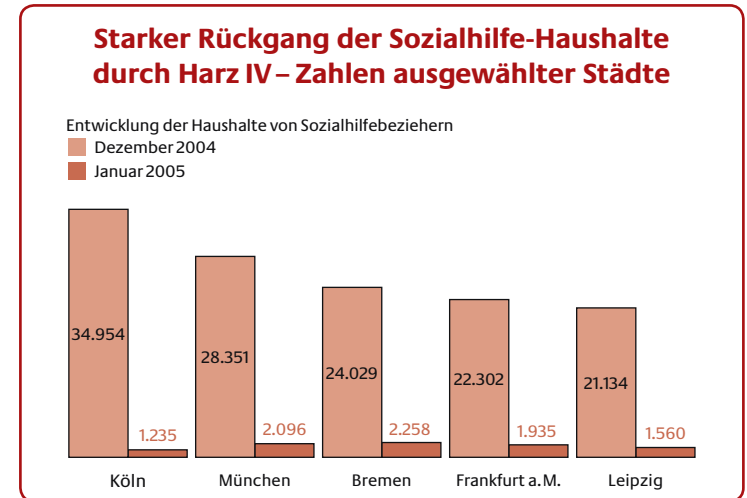
Die hohe Arbeitslosigkeit schließt Millionen Menschen von Erwerbsarbeit aus und bindet erhebliche öffentliche Gelder – Jahr für Jahr. 2004 wurden 19,5 Milliarden Euro für aktive Arbeitsmarktpolitik und weitere 47,8 Milliarden Euro für Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe aufgebracht. Dennoch ist Deutschland bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bisher nicht so erfolgreich wie viele seiner europäischen Nachbarn. Ein Grund dafür: Das Wirtschaftswachstum in Deutschland ist seit vielen Jahren zu schwach, um mehr Beschäftigung zu schaffen. Die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe hat am Anfang

des Jahres Klarheit über das tatsächliche Ausmaß der verdeckten Arbeitslosigkeit in Deutschland und über das Potenzial der Menschen, die in Arbeit gebracht werden müssen, geschaffen. In den neuen Job-Centern werden jetzt auch die Menschen beraten und betreut, die – obwohl erwerbsfähig – bisher keinerlei Angebote bekommen haben. Damit ist die Arbeitsmarktreform eine Generalinventur zur Arbeitslosigkeit in unserem Land.

Von der Umschichtung sind nicht nur erwerbsfähige ehemalige Sozialhilfeempfänger, sondern auch Familienangehörige von ehemaligen Beziehern von Sozial- und Arbeitslosenhilfe betroffen. Dadurch sind allein



Die Zahl der Arbeitslosen stieg in den letzten Jahrzehnten tendenziell an – vor allem bedenklich ist die große Zahl der Langzeitarbeitslosen.



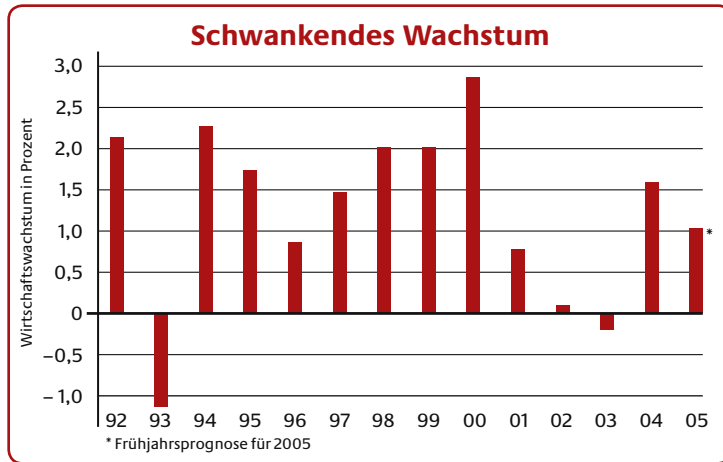
Durch das In-Kraft-Treten von Hartz IV sank die Zahl der Sozialhilfe-Haushalte von Dezember 2004 bis Januar 2005 im Durchschnitt um 94 Prozent.

Menschen in Arbeit bringen

Neue Politik für den Arbeitsmarkt

im Januar und Februar dieses Jahres etwa 380.000 Menschen zusätzlich in die Arbeitslosenstatistik gekommen.

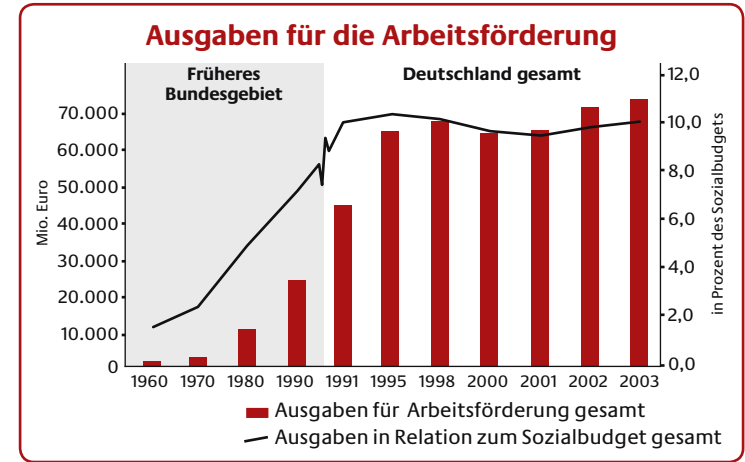
Außerdem sind viele Güter- und Dienstleistungsmärkte zu abgeschottet, und der Arbeitsmarkt ist – gerade für geringer Qualifizierte – nicht offen genug. Hohe Lohnnebenkosten verringern einerseits das Nettoeinkommen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und machen andererseits reguläre Arbeit aus Sicht des Arbeitgebers vielfach zu teuer. Auch das komplizierte, schwer durchschaubare Nebeneinander von Arbeitslosenhilfe und kommunaler Sozialhilfe stand einer wirksamen Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen im Weg. Im Ergebnis ist die Arbeitslosigkeit und besonders die Langzeitarbeitslosigkeit über Jahrzehnte ungebrochen angestiegen.



Die Schwankungen der Weltkonjunktur hinterlassen ihre Spuren auch bei der Entwicklung der deutschen Wirtschaft. Insgesamt war das Wachstum in den vergangenen Jahren zu schwach, um dauerhaft mehr Beschäftigung zu schaffen. Quelle: Statistisches Bundesamt.

Mit der Agenda 2010 hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, diese negative Spirale zu durchbrechen. Wir wollen

- auf einen Wachstums- und Beschäftigungspfad kommen, der längerfristig wieder Vollbeschäftigung ermöglicht;
- die Sozialsysteme stabilisieren, indem wir diese auf die Alterung der Bevölkerung einstellen und auch in einer offenen Wirtschaft zukunftssicher und verlässlich machen;
- die Haushalte der Städte und Gemeinden stärken, damit wieder Spielraum für Zukunftsinvestitionen in Kinder und Köpfe entsteht;
- verkrustete, bürokratische Strukturen aufbrechen, damit sich neue wirtschaftliche Dynamik entfalten kann.



Mit dem Anstieg der Arbeitslosigkeit war ein Anstieg der Ausgaben für aktive und passive Leistungen der Arbeitsförderung verbunden; die Zahl der Arbeitslosen konnte dadurch nicht durchgreifend gesenkt werden.

Menschen in Arbeit bringen

Neue Politik für den Arbeitsmarkt

Hartz IV und der Sozialstaat von morgen:

Flexibilität und Sicherheit, Fordern und Fördern

Der Wandel zum aktivierenden Sozialstaat ist eine der größten Sozialreformen in der deutschen Geschichte. Im Mittelpunkt steht dabei der Umbau des Arbeitsmarktes und der sozialen Sicherung, damit unsere Kinder und wir auch morgen noch in sozialer Sicherheit leben können. Es geht darum, das Verhältnis von staatlicher Verantwortung und Eigeninitiative in eine neue, dauerhafte Balance zu bringen. Es geht darum, steuerfinanzierte Sozialleistungen auf die wirklich Bedürftigen zu konzentrieren und in ihrer Wirksamkeit zu verbessern. Diejenigen, die sich in staatlicher Unterstützung eingerichtet haben, ohne wirklich bedürftig zu sein, werden sich neu orientieren müssen. Denn es geht vor allem darum, Menschen schneller in die Lage zu versetzen, ein anständiges Einkommen aus eigener Kraft erzielen zu können. Die Grundversicherung für Arbeitsuchende (»Hartz IV«) ist dabei der wichtigste, aber nicht der einzige Schritt, um die Chancen für Menschen, die arbeiten wollen und können, zu verbessern.

Großbritannien:

Dass **intensive Beratung** und **eine direkte Vermittlung**, insbesondere bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, einen Beitrag zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit leisten können, zeigt der »New Deal« in Großbritannien. **Persönliche Beraterinnen und Berater**, die sich individuell um den Einzelnen kümmern, unterstützen die Arbeitsuchenden in den neu geschaffenen »Job Centres«. Aber auch private Arbeitsvermittler, insbesondere Zeitarbeitsfirmen und Personal-Leasing-Agenturen, spielen eine wichtige Rolle. Daneben werden verstärkt Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt herangezogen. Bei Weigerung, einen Job anzunehmen, kann dem oder der Arbeitsuchenden die staatliche Unterstützung gekürzt werden.

Wirtschaftlichkeit und Gerechtigkeit

Unsere Arbeitsmarktreform ist wirtschaftlich vernünftig und sie ist gerecht. Denn es ist nicht vernünftig und nicht gerecht, dass die Langzeitarbeitslosigkeit seit Jahren steigt. Es ist nicht vernünftig und nicht gerecht, dass Menschen, die arbeiten können, unfreiwillig arbeitslos bleiben und in Abhängigkeit von staatlicher Unterstützung geraten. Steigende Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung und Arbeitsförderung sind die Folge unzureichender Wiedereingliederung. Sie zu begrenzen ist eine Frage von Gerechtigkeit, denn die Steuer- und Beitragszahler haben Anspruch auf eine verträgliche Entwicklung der Sozialkosten. Viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bringen netto nur wenig mehr nach Hause als manche Bezieher von Arbeitslosenhilfe. Das ist nicht gerecht und deshalb müssen wir umsteuern. Mit den vier Gesetzen für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt werden die Arbeitsverwaltung und die Arbeitsvermittlung grundlegend umstrukturiert und durchgreifend verbessert.

Großbritannien



- Persönliche Berater in Job-Centern
- Flexibler Arbeitsmarkt
- Förderung niedrig entlohnter Beschäftigung

Jugendarbeitslosigkeit (15–24 Jahre)



Quelle: Europäische Kommission.

Menschen in Arbeit bringen

Neue Politik für den Arbeitsmarkt

Insbesondere

- wird die Bundesagentur für Arbeit zum kundenorientierten, modernen Dienstleister am Arbeitsmarkt umgebaut (»Hartz III«) und
- das ineffiziente Nebeneinander zweier Leistungen – Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe – für langzeitarbeitslose Menschen beendet und durch die einheitliche Grundsicherung für Arbeitsuchende ersetzt (»Hartz IV«).

Einen Überblick über die wichtigsten Gesetze finden Sie im Anhang.

Vom Besten lernen

Wir stehen aber noch am Anfang eines umfassenden Reformprozesses. Die Erfahrungen in unseren europäischen Nachbarstaaten, die mit den Reformen bereits weiter fortgeschritten sind, zeigen, dass der Umbau der Arbeitsverwaltungen und des Arbeitsmarktes fünf Jahre und mehr in Anspruch nimmt, bevor Vollbeschäftigung in Reichweite kommen kann.

Niederlande:

Die Niederlande haben sich schon seit langem für das Prinzip »**Hilfe aus einer Hand**« entschieden. Erste Anlaufstelle für alle Arbeitsuchenden sind die »Zentren für Arbeit und Einkommen«. Hier erhalten Arbeitsuchende eine Analyse ihrer Vermittlungschancen, eine Beratung zu den Sozialleistungen und eine Förderung für den Einstieg in Arbeit. Überdies wurde die Förderung der Teilzeitarbeit vorangetrieben. 2003 waren 45 Prozent aller Erwerbstätigen des Landes in Teilzeitarbeit. Das ist der höchste Anteil innerhalb der Europäischen Union. Bei der aktiven Arbeitsmarktpolitik wurde der Schwerpunkt von der Schulung auf die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt durch **Arbeitserfahrung** verlegt. Eine Reihe von öffentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahmen ermöglicht den Arbeitsuchenden, wieder Routine für den Arbeitsalltag zu erlangen.

Das Fundament unserer neuen Grundsicherung für Arbeitsuchende bilden:

- größere Handlungsspielräume für die Vermittlung vor Ort,
- passgenaue Eingliederungsvereinbarungen mit gezielten Hilfen aus einer Hand und unter einem Dach,
- aber auch klare Pflichten der Arbeitsuchenden,
- ein höherer Stellenwert der Zeitarbeit und der Teilzeitarbeit.

Wir orientieren uns damit an dem Besten, was die europäische Arbeitsmarktpolitik derzeit zu bieten hat.

Eine Aufgabe für die ganze Gesellschaft

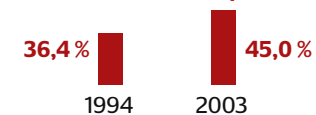
Mit der Zusammenführung der Arbeitslosen- und Sozialhilfe zur Grundsicherung für Arbeitsuchende ist der Prozess, der mit den Reformvorschlägen der Hartz-Kommission angestoßen wurde, nicht beendet. Denn schon im Bericht der Kommission wird betont, dass staatliches Handeln allein nicht ausreicht, um die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen.

Niederlande



- Lohnzurückhaltung
- Ausbau der Zeitarbeit
- Förderung von Teilzeitarbeit

Anteil Teilzeitquote



Quelle: Europäische Kommission.

Menschen in Arbeit bringen

Neue Politik für den Arbeitsmarkt

Es ist eine zentrale Aufgabe der gesamten Gesellschaft, die seit vielen Jahren viel zu hohe Arbeitslosigkeit nachhaltig zu verringern und den heute arbeitslosen Menschen die erfolgreiche Teilhabe am Erwerbsleben zu ermöglichen. Um die Bedeutung dieses bürgerschaftlichen Engagements deutlich zu machen, hat Bundesminister Wolfgang Clement im Juni 2003 zusammen mit engagierten Bürgerinnen und Bürgern aus Politik, Kirchen, Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft die Initiative *TeamArbeit* für Deutschland ins Leben gerufen. Die Initiative umfasst mittlerweile mehr als 1.000 Menschen und etwa 250 Unternehmen und Organisationen, die neue Ideen und Konzepte für mehr Arbeits- und Ausbildungsplätze entwickeln und umsetzen. Wie groß der positive Einfluss auf den Arbeitsmarkt sein wird, hängt ganz entscheidend vom Engagement der Unternehmen und der Bürgerinnen und Bürger ab.



Dänemark:

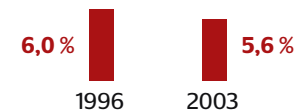
Dänemark hat das Prinzip der **Eingliederungsvereinbarung** konsequent umgesetzt. Jede und jeder Arbeitslose hat das Recht auf einen **individuellen Handlungsplan**, der mit der Vermittlerin oder dem Vermittler vereinbart wird. Um zu verhindern, dass sich die Menschen mit Arbeitslosigkeit abfinden, werden sie schnellstmöglich vermittelt, umgeschult oder weitergebildet. Das Recht auf Hilfe ist mit der **Pflicht zur Arbeit** verbunden: Wer einen zumutbaren Job ablehnt, dem wird die Unterstützung gekürzt. Für die unter 30-Jährigen und die über 50-Jährigen gilt: Wer nach sechs Monaten noch keinen Job gefunden hat, erhält einen konkreten Vorschlag, der angenommen werden muss. Das Arbeitslosengeld wird maximal vier Jahre gezahlt. Danach erhalten Arbeitslose Sozialhilfe, die ebenfalls gekürzt oder gestrichen werden kann, wenn eine Arbeit abgelehnt wird.

Dänemark



- Fördern und fordern
- Maßgeschneiderter Aktionsplan
- Pflicht zur Arbeit

Arbeitslosigkeit



Quelle: Europäische Kommission, Eurostat.

Menschen in Arbeit bringen

Ecksteine der neuen Arbeitsmarkt- und Wirtschaftspolitik

Ecksteine der neuen Arbeitsmarkt- und Wirtschaftspolitik

Den Arbeitsmarkt beweglicher machen, allen Jugendlichen einen Ausbildungsplatz anbieten und die Existenzgründungen und mittelständische Unternehmen stärken – das sind die wichtigsten Aufgaben der Agenda 2010 auf arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitischem Gebiet. Wir haben sie zügig umgesetzt, um mehr Wachstum und mehr Beschäftigung zu ermöglichen.

Ein einfacheres Arbeits- und Sozialrecht für mehr Beschäftigung

Mit dem Gesetz zu Reformen am Arbeitsmarkt werden Neueinstellungen, vor allem in Kleinbetrieben und bei Existenzgründern, gefördert und Fehlanreize zur Frühverrentung älterer Arbeitnehmer beseitigt. Es trat am 1. Januar 2004 in Kraft.

Österreich:

Bereits Mitte der 1990er Jahre wurde in Österreich die staatliche Arbeitsverwaltung zu einem modernen Dienstleister am Arbeitsmarkt umgebaut. Der Arbeitsmarktservice (AMS) arbeitet kundenorientiert für Arbeitslose und Unternehmen und ist auf eine zügige Vermittlung von Arbeitssuchenden ausgerichtet. Zwischen der oder dem Arbeitssuchenden und dem Berater wird dazu eine **Betreuungsvereinbarung** geschlossen. Sie enthält konkrete Maßnahmen und eine Erklärung, in der die Arbeitssuchenden sich bereit erklären, eine vorgeschlagene Stelle anzunehmen. Das Betreuungsverhältnis liegt bei etwa 200 Arbeitssuchenden je Beraterin oder Berater.

Mehr Beschäftigung bei Existenzgründern

Um die Firmengründungen in Deutschland zu beleben und um neue Arbeitsplätze zu schaffen, können Existenzgründer leichter neue Mitarbeiter einstellen. In der schwierigen Aufbauphase eines Unternehmens, in der die Entwicklung des Personalbedarfs nur schwer einzuschätzen ist, können Unternehmen in den ersten vier Jahren Arbeitnehmer ohne Sachgrund bis zu vier Jahre befristet einstellen.

Kündigungsschutz: Vereinfachung ohne Substanzverlust

Kleinbetriebe: In Betrieben mit zehn oder weniger Arbeitnehmern gilt das Kündigungsschutzgesetz nicht für Arbeitnehmer, die ab Januar 2004 neu eingestellt wurden. Für die zu diesem Zeitpunkt bereits Beschäftigten, die in Betrieben mit sechs bis zehn Arbeitnehmern arbeiten, bleibt es bei den bis dahin geltenden Regelungen.

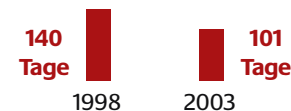
Abfindung: Arbeitnehmer haben bei betriebsbedingter Kündigung ein Wahlrecht zwischen Kündigungsschutzklage und einer Abfindung

Österreich



- Ausgliederung der Arbeitsvermittlung aus der staatlichen Verwaltung
- Betreuungsvereinbarung

Durchschnittl. Verweildauer in Arbeitslosigkeit



Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Wien.

Menschen in Arbeit bringen

Ecksteine der neuen Arbeitsmarkt- und Wirtschaftspolitik

in Höhe eines halben Monatsverdienstes je Beschäftigungsjahr. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmer im Kündigungsschreiben darauf hinweist, dass er die im Gesetz vorgesehene Abfindung beanspruchen kann, wenn er die Frist für die Erhebung der Kündigungsschutzklage verstreichen lässt. Damit haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine einfache und kostengünstige Möglichkeit, einen Streit über die Rechtmäßigkeit einer Kündigung zu beenden, ohne das Arbeitsgericht einzuschalten.

Sozialauswahl: Um für Unternehmen und Beschäftigte mehr Rechtssicherheit zu schaffen, wurde die Sozialauswahl bei betriebsbedingten Kündigungen auf vier Kriterien beschränkt:

- Dauer der Betriebszugehörigkeit,
- Lebensalter,
- Unterhaltspflichten und
- Schwerbehinderung des Arbeitnehmers.

Höhere Erwerbsbeteiligung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Die niedrige Beteiligung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Erwerbsleben ist nicht zuletzt Ergebnis der seit den 1980er Jahren von Tarifvertragsparteien und Bundesregierungen praktizierten Politik der Frühverrentung zur Entlastung des Arbeitsmarktes, die aus der Arbeitslosenversicherung finanziert wurde. Vor dem Hintergrund des bereits heute stellenweise auftretenden Fachkräftemangels und auch wegen der Belastungen der Beitragszahler in der Sozialversicherung kann die tradierte Politik der Frühverrentung nicht länger fortgesetzt werden.

Deshalb hat die Bundesregierung damit begonnen, noch bestehende Anreize für ein frühzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben

abzubauen. So wird in Zukunft die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von derzeit bis zu 32 Monate auf 12 bzw. 18 Monate zurückgeführt. Dass dies erst nach einem mehrjährigen Übergangszeitraum gilt, entspricht dem verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz, der den Betroffenen eine langfristige Übergangsfrist zur Neuorientierung einräumt. Die genaue Ausgestaltung ist Gegenstand aktueller Gesetzgebung.

Durch den befristeten Zuschlag (→ Geldleistung) zum Arbeitslosengeld II werden für 24 Monate soziale Härten nach Ablauf des Anspruchs auf Arbeitslosengeld I vermieden.

Menschen in Arbeit bringen

Ecksteine der neuen Arbeitsmarkt- und Wirtschaftspolitik

Unterstützung für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Die Bundesregierung hat die Arbeitsmarktpolitik neu ausgerichtet, um der Wirtschaft das Erfahrungswissen der Älteren zu erhalten und gezielt Anreize für Fort- und Weiterbildung zu geben. Denn die Arbeitswelt wird künftig immer weniger auf ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verzichten können. Die Bevölkerung altert, sinkende Geburtenraten und steigende Lebenserwartung lassen immer weniger junge Menschen an die Stelle der Ausscheidenden treten.

Noch aber sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über 50 besonders stark von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen. Für ihre nachhaltige Beschäftigung hat die Arbeitsmarktreform deshalb unterstützende Maßnahmen sowohl für Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber geschaffen.

Förderung der beruflichen Weiterbildung

In kleinen und mittleren Unternehmen mit bis zu 100 Beschäftigten wird die Qualifizierung von Arbeitnehmern ab dem 50. Lebensjahr durch Übernahme der Weiterbildungskosten von der Bundesagentur für Arbeit gefördert, wenn der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt fortzahlt.

Entgeltsicherung

Ältere Arbeitnehmer ab Vollendung des 50. Lebensjahres, die eine niedriger entlohnte Beschäftigung aufnehmen, erhalten einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt in Höhe von 50 Prozent der Differenz zwischen letztem und neuem pauschalierten Nettoentgelt.

Erleichterte Einstellung

Arbeitgebern wird die Einstellung von älteren Arbeitnehmern erheblich erleichtert:

- Arbeitgeber können Lohnkostenzuschüsse (sog. Eingliederungszuschüsse) zum Arbeitsentgelt erhalten, wenn sie einen Arbeitnehmer einstellen, der das 50. Lebensjahr vollendet hat.
- Arbeitgeber, die einen Arbeitnehmer einstellen, der das 55. Lebensjahr vollendet hat, sind von ihrer Pflicht zur Zahlung des Arbeitslosenversicherungsbeitrags befreit. Für den Arbeitnehmer selbst bleibt der volle Schutz der Arbeitslosenversicherung gewahrt.
- Mit Arbeitnehmern, die das 52. Lebensjahr vollendet haben, können befristete Arbeitsverträge ohne sachlichen Befristungsgrund geschlossen werden. Die Dauer der Befristung und die Zahl der Vertragsverlängerungen sind nicht begrenzt.

Beschäftigungspakte zur Förderung Älterer

Mit drei neuen Initiativen will die Bundesregierung die Integration älterer Langzeitarbeitsloser in das Erwerbsleben fördern. Neben einer intensivierte Kooperation mit der Wirtschaft ist vorgesehen, einen Beschäftigungspakt mit den Ländern über die Schaffung von 50.000 Zusatzjobs für über 58-Jährige zu schließen. Die Initiative ist am 1. Juli 2005 gestartet. Darüber hinaus soll auch das Potenzial der Regionen für die Eingliederung älterer Langzeitarbeitsloser genutzt werden. Arbeitsagenturen, Arbeitsgemeinschaften und zugelassene kommunale Träger sind aufgerufen, Eingliederungskonzepte zu entwickeln. In einem bundesweiten Wettbewerb werden die 50 besten Konzepte ausgewählt und mit je 5 Mio. Euro gefördert. Der Wettbewerbsaufruf erfolgte am 15. Juni 2005.

Menschen in Arbeit bringen

Ecksteine der neuen Arbeitsmarkt- und Wirtschaftspolitik

Ausbildung für die Zukunft

Schnellere Ausbildung durch schlankere Ausbildungsordnungen

Seit Beginn des Ausbildungsjahres 2004 stehen Jugendlichen neue und bessere Möglichkeiten bei der Wahl ihres Ausbildungsplatzes offen. Für die stärker praktisch Begabten wurden mehr zweijährige Ausbildungsberufe geschaffen. Die neuen Ausbildungsgänge machen das Ausbilden auch für mittelständische Betriebe attraktiv, für die eine dreijährige Ausbildung zu aufwändig ist. Im Jahr 2005 werden weitere zweijährige Ausbildungsordnungen geschaffen.

Anliegen der Bundesregierung ist es außerdem, zusammen mit den Sachverständigen aus der Wirtschaft Ausbildungsordnungen knapper, handhabbarer und mittelstandsfreundlicher zu gestalten. Auch kleinere Betriebe sollen wieder ohne den Zusammenschluss zu Ausbildungsverbänden und ohne Inanspruchnahme kostenintensiver, überbetrieblicher Einrichtungen ausbilden können.

Pakt für Ausbildung

Am 16. Juni 2004 haben die Bundesregierung und die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft den »Nationalen Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs in Deutschland«, kurz »Ausbildungspakt«, geschlossen. In diesem verpflichten sich die Partner, in enger Zusammenarbeit mit den Ländern jedem ausbildungswilligen und -fähigen jungen Menschen ein Ausbildungsangebot zu unterbreiten. Die Wirtschaft sagte dabei im Jahresdurchschnitt 30.000 neue Ausbildungsplätze und 25.000 berufliche Einstiegsqualifikationen zu. Der Bund kündigte an, seine Ausbildungsleistung um 20 Prozent zu steigern.

Diese Vereinbarungen wurden im Jahre 2004 nicht nur eingehalten, sondern zum Teil sogar deutlich übertroffen. Insgesamt wurden rund

59.500 neue Ausbildungsplätze und über 30.000 Plätze für betriebliche Einstiegsqualifizierungen eingeworben. Die Zahl der Ausbildungsplätze in der Bundesverwaltung wurde um über 30 Prozent erhöht. Durch das gestiegene Ausbildungsangebot konnten 2004 erstmals seit 1999 wieder mehr Ausbildungsverträge (+2,8 Prozent) abgeschlossen werden als im Vorjahr. Damit hat der Ausbildungspakt von Bundesregierung und Wirtschaft sein erstes Ziel erreicht: die Trendwende am Ausbildungsmarkt.

Obwohl 2004 mehr Jugendliche einen Ausbildungsplatz suchten als im Vorjahr, lag die Zahl der bei den Agenturen für Arbeit gemeldeten, noch nicht vermittelten Bewerber am Jahresende mit 14.950 niedriger als im Jahr zuvor. Da auch im Jahr 2005 die Zahl der Bewerber steigen wird, sind weitere Anstrengungen erforderlich.

Politik für den Mittelstand

Der Mittelstand ist der Job-Motor in Deutschland. Die Förderung des Wettbewerbs im Bereich des Handwerks und der freien Berufe, die Verbesserung der Startbedingungen von Gründern und Gründerinnen sowie die Vereinfachung der Förderprogramme des Bundes für den Mittelstand sind deshalb die vorrangigen Ziele der Initiative »pro mittelstand«.

Moderne Handwerksordnung

Die Modernisierung der Handwerksordnung erleichtert Neugründungen und Unternehmensübergaben. Der Meisterzwang gilt jetzt nur noch bei 41 statt 94 Handwerken. Durch Streichung des Inhaberprinzips muss nun – auch bei zulassungspflichtigen Handwerken – nicht mehr der Betriebsinhaber einen Meistertitel führen. Es reicht aus, wenn ein Meister als Betriebsleiter beschäftigt wird.

Menschen in Arbeit bringen

Fördern und Fordern für mehr Arbeit – Die vier Hartz-Gesetze

Erfahrene Gesellen können sich mit ausreichender Berufserfahrung auch ohne Meisterbrief selbstständig machen. Existenzgründer werden außerdem in den ersten vier Jahren teilweise von Beiträgen der Industrie- und Handelskammern bzw. Handwerkskammern freigestellt. Auf diese Weise werden Beschäftigung, Ausbildung und Neugründungen im Handwerk gefördert.

Eine Bank für den Mittelstand

Durch die Verschmelzung der Deutschen Ausgleichsbank (DtA) mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zur neuen KfW-Mittelstandsbank werden die angebotenen Programme transparenter und übersichtlicher. Die traditionellen Kreditprogramme für den Mittelstand (KfW-Mittelstandsprogramm und DtA-Existenzgründungsprogramm) wurden bereits zum 1. September 2003 zum »Unternehmerkredit« zusammengefasst.

Als erster Schritt zur Umsetzung des Hartz-Konzepts entstand das KfW-Programm »Kapital für Arbeit«. Es hat das Ziel, durch die Vergabe von günstigen Krediten die Unternehmen zur Einstellung von Arbeitssuchenden und Auszubildenden anzuregen. Seit November 2002 konnten mittelständische Unternehmen mit den von der KfW-Mittelstandsbank gewährten Darlehen rund 12.000 neue Arbeitsstellen schaffen. Davon waren fast 1.100 Ausbildungsstellen.

Im März 2004 ging »Kapital für Arbeit« im Förderprogramm »Unternehmerkapital« auf. Dieses Förderprogramm bietet allen Gründern, Wachstumsunternehmen und etablierten Mittelständlern die Möglichkeit, so genannte Nachrangdarlehen in Höhe von bis zu zwei Millionen Euro pro Vorhaben zu beantragen. Hierfür müssen sie keine Sicherheiten stellen. Die große Nachfrage ist ein Beleg dafür, dass das Programmkonzept für den Mittelstand greift.

Fördern und Fordern für mehr Arbeit – Die vier »Hartz-Gesetze«

Die von der Bundesregierung einberufene Experten-Kommission unter Vorsitz von Dr. h. c. Peter Hartz hat im Jahr 2002 konkrete Vorschläge für eine umfassende Reform des Arbeitsmarktes und der Bundesagentur für Arbeit ausgearbeitet. Diese Vorschläge sind die Grundlage für die so genannten Hartz-Gesetze (Erstes bis Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt).

Wie ein roter Faden zieht sich der Grundsatz »Fördern und Fordern« durch diese Gesetze. Arbeitslose haben jetzt mehr Möglichkeiten, aber auch mehr Pflichten. Ihre Chancen auf eine Beschäftigung werden verbessert, die Pflicht, diese Chancen zu nutzen, wird konsequenter eingefordert. Die Bundesagentur für Arbeit wird zu einem modernen Dienstleister am Arbeitsmarkt umgebaut.

Neue Wege zu mehr Beschäftigung

Mit dem Gesetzespaket Hartz I und II, das am 1. Januar 2003 in Kraft getreten ist, hat die Umsetzung der erarbeiteten Vorschläge begonnen: Vor allem Ich-AGs, Personal-Service-Agenturen und Mini-Jobs bieten seither neue Wege in die Beschäftigung.

Start in die Selbstständigkeit – Die Ich-AG

Mit dem Angebot der Ich-AG (Existenzgründungszuschuss) ist es gelungen, Gründungspotenziale bei Menschen zu erschließen, die vorher kaum den Mut oder die Möglichkeit hatten, eine eigene Geschäftsidee zu verwirklichen. Die Ich-AG wurde als Ergänzung zum bewährten Überbrückungsgeld zum 1. Januar 2003 eingeführt.

Menschen in Arbeit bringen

Fördern und Fordern für mehr Arbeit – Die vier Hartz-Gesetze

Das Instrument trifft auf große Nachfrage. Mit dem Existenzgründungszuschuss haben im Jahresverlauf 2003 fast 97.000 Personen eine selbstständige Tätigkeit aufgenommen. Im Jahr 2004 waren es noch einmal rund 172.000 Personen.

Dass mit der Ich-AG die Idee der Selbstständigkeit in Deutschland einen neuen Schub erhalten hat, zeigt sich auch beim Überbrückungsgeld, der zweiten Unterstützungsmöglichkeit für gründungswillige Arbeitssuchende. Auch hier haben sich die Zahlen positiv entwickelt: Im Jahr 2004 gab es hier fast 184.000 neue Gründerinnen und Gründer. Insgesamt haben sich von Januar 2003 bis März 2005 etwa 670.000 Arbeitssuchende selbstständig gemacht.

Für alle einfacher – Die Mini-Jobs

Der Gesetzgeber hat die Mini-Jobs (geringfügige Beschäftigung) für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer attraktiver gestaltet. Die Mini-Jobs bieten Unternehmen, die auf den flexiblen Einsatz von Arbeitskräften oder auf die Beschäftigung von Aushilfskräften besonders angewiesen sind, die Möglichkeit, ihren Arbeitskräftebedarf zu decken. Das betrifft insbesondere den Hotel- und Gaststättenbereich, die Tourismus-Branche, die Landwirtschaft sowie die Zeitungs- und Anzeigenblattverlage.

Die Einkommensgrenze für Mini-Jobs wurde im April 2003 von 325 Euro auf 400 Euro angehoben. Die Abgaben auf die »geringfügige Beschäftigung« wurden neu verteilt: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen bis 400 Euro weder Steuern noch Sozialabgaben zahlen. Sie verdienen also brutto für netto. Arbeitgeber zahlen für den Mini-Jobber eine Pauschalabgabe von 25 Prozent an die Mini-Job-Zentrale der Bundesknappschaft. Auch die Anmeldung von Mini-Jobbern durch die Arbeitgeber wurde wesentlich

vereinfacht: Es reicht eine Meldung an die Mini-Job-Zentrale (www.minijobzentrale.de).

Im Juni 2004 gab es etwa 6,49 Millionen Mini-Jobs. Für die Sozialversicherung bedeutet das monatliche Beitragseinnahmen von rund 336 Millionen Euro.

Vermittlung durch Verleih – Die Personal-Service-Agentur

Wie erfolgreich Personal-Service-Agenturen (PSA) sein können, wird sich zeigen, wenn die Konjunktur anzieht. Solange sozialversicherungspflichtige Beschäftigung abgebaut wird, kann dieses Instrument nur begrenzt wirken. Die PSA arbeiten – anders als die üblichen Zeitarbeitsfirmen – vermittlungs- und nicht stellenorientiert. Schon auf Grund dieser anderen Zielrichtung sind die mancherorts befürchteten Verdrängungseffekte gegenüber den etablierten Zeitarbeitsfirmen nicht eingetreten.

Ende Januar 2005 waren 828 PSA mit 34.346 Plätzen eingerichtet. Die Besetzungsquoten in den PSA lagen bei 76,9 Prozent. Und auch der gewünschte »Klebeffekt« stellt sich nach und nach ein: Fast ein Drittel (32,1 Prozent) aller Arbeitnehmer, die aus der PSA ausgetreten sind, konnten eine andere sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen.

Menschen in Arbeit bringen

Fördern und Fordern für mehr Arbeit – Die vier Hartz-Gesetze

Zeitarbeit – flexibel und sozial abgesichert

Für die Personal-Service-Agenturen und alle bestehenden Leiharbeitsfirmen wurde die Arbeitnehmerüberlassung durch die Aufhebung unterschiedlicher Verbote und Beschränkungen vereinfacht. Das hat einen Wandel in der Leiharbeitsbranche bewirkt. Darüber hinaus hat die Bundesregierung gesetzlich festgelegt, dass der Leiharbeitnehmer den Arbeitnehmern des Einsatzbetriebes gleichgestellt ist. Das hat dazu geführt, dass erstmals in der Geschichte der Leiharbeit in Deutschland branchenweite Tarifverträge geschlossen wurden. Damit wurde die Leiharbeit zu einem flexiblen Instrument für die Unternehmen, das zugleich ausreichend soziale Sicherheit für die Arbeitnehmer bietet.

Der Umbau der Bundesagentur für Arbeit



Der Umbau der Bundesagentur für Arbeit zu einem modernen Dienstleister am Arbeitsmarkt ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeitsmarktreform. Die Voraussetzungen für die Modernisierung der Arbeitsverwaltung wurden mit dem dritten Hartz-Gesetz geschaffen.

Vermitteln statt verwalten:

Von der zentralen Verwaltung zum Dienstleister vor Ort

Die Arbeitsuchenden: Das Leistungsrecht der Arbeitslosenversicherung und die arbeitsmarktpolitischen Instrumente werden vereinfacht und die Regelungsdichte verringert. Durch diesen Abbau von Bürokratie können sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agenturen für Arbeit verstärkt auf ihr Kerngeschäft konzentrieren: die Vermittlung von Arbeitsuchenden.

Die Unternehmen: Zusätzlich zur intensiveren Betreuung der Arbeitssuchenden werden auch Arbeitgeber besser unterstützt. Feste Ansprechpartner haben nun mehr Zeit, um mit Arbeitgebern über deren Bedürfnisse zu sprechen. Das verbessert die Zufriedenheit der Arbeitgeber, wie die Erfahrungen in Modell-Agenturen zeigen. Die meisten Arbeitgeber erhielten auf ein Stellenangebot innerhalb von wenigen Tagen eine Reaktion aus der Agentur.

Die Arbeitsagenturen: »Vermitteln statt Verwalten« ist der Kerngedanke beim Umbau der Arbeitsagenturen. Mit transparenten Abläufen und höherer Effizienz werden Arbeitsuchende auf ihrem Weg in Arbeit begleitet. Dazu bekommen die Agenturen vor Ort mehr Eigenverantwortung. Sie können so besser auf die Bedürfnisse auf dem regionalen Arbeitsmarkt reagieren.

Die Regionaldirektionen (ehemals: Landesarbeitsämter) übernehmen jetzt Führungs- und Steuerungsaufgaben. Auf allen Ebenen wird mit klar definierten Leistungszielen gearbeitet. Zwischen der Zentrale, den Regionaldirektionen und den Arbeitsagenturen vor Ort werden die Ergebnisse der Arbeit laufend verglichen, bewertet und weiterentwickelt. Damit wird das Know-how der Mitarbeiter systematisch genutzt, um die Qualität der Vermittlung weiter zu verbessern.

Das Leitungsgremium der neuen Bundesagentur für Arbeit ist seit 2002 ein dreiköpfiger, auf fünf Jahre eingesetzter Vorstand. Die Aufgaben zwischen Vorstand und Verwaltungsrat sind klar verteilt. Der Verwaltungsrat kontrolliert die Geschäfte des Vorstandes. Die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder wurde um mehr als die Hälfte reduziert.

Menschen in Arbeit bringen

Fördern und Fordern für mehr Arbeit – Die vier Hartz-Gesetze

Das Kundenzentrum – Schneller und bürgerfreundlicher Service



In den neuen Kundenzentren der Arbeitsagenturen wird die Modernisierung der Arbeitsvermittlung direkt spürbar. Arbeitsuchende, Arbeitnehmer und Arbeitgeber werden hier schneller, professioneller und gezielter betreut als bisher. Sie können nun wahlweise telefonisch oder persönlich mit der Agentur für Arbeit in Kontakt treten. Die ersten Erfahrungen zeigen: Wo die neue Art der Vermittlung eingeführt wurde, sind die Arbeitsuchenden, die Arbeitgeber und die Mitarbeiter deutlich zufriedener als vorher. Bis Ende März 2005 waren bereits 46 Agenturen auf das Modell »Kundenzentrum« umgestellt. Bis Ende des Jahres sollen alle 180 Agenturen ein Kundenzentrum haben.

Offener Eingangsbereich

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Empfang und in den offenen gestalteten Eingangszonen können kleinere Anliegen der Kunden häufig

sofort klären, ohne dass ein Termin mit dem Vermittler vereinbart werden muss. Die Erfahrung zeigt, dass 70 Prozent aller Anliegen der Besucherinnen und Besucher in wenigen Minuten bearbeitet werden konnten. Für sie hat sich die Wartezeit deutlich reduziert.

Individuelle Beratung

Statt eine Marke zu ziehen und zu warten können Arbeitsuchende kleinere Anliegen, wie etwa eine Adressenänderung, bereits am Empfang erledigen. Umfangreichere Anliegen beantworten die Mitarbeiter in der offenen gestalteten Eingangszone des Kundenzentrums. Für weitere Fragen steuern Kunden den nächsten freien Mitarbeiter an. Ziel der Berater ist es, die Bedürfnisse der Kunden abschließend zu bearbeiten, ohne dass ein Verwaltungsvorgang daraus wird. Lange Wartezeiten werden so vermieden. Für das Vermittlungsgespräch oder die Klärung spezieller, leistungsrechtlicher Fragen bekommt zukünftig jeder Arbeitsuchende einen Termin. Damit können sich sowohl die Kunden als auch die persönlichen Ansprechpartner in der Agentur intensiver auf das Gespräch vorbereiten. Die Termine ermöglichen zudem ein umfangreicheres und ungestörtes Beratungsgespräch. In allen Modell-Agenturen stieg die für die Vermittlung verfügbare Zeit deutlich. In einigen Agenturen stehen die Vermittler die Hälfte ihrer Arbeitszeit im direkten Kundenkontakt, der nächste Termin beim Vermittler ist für Arbeitnehmer in der Regel nach fünf bis sechs Tagen möglich.

Von »Marktkunden« und »Betreuungskunden«

Damit sich die Vermittler gezielt um die Menschen kümmern können, die ihre Unterstützung am dringendsten haben, schätzen sie beim ersten Gespräch den Betreuungsbedarf ein.

Vor allem Arbeitslose, die große Vermittlungshemmnisse haben und alleine schwer in den Arbeitsmarkt finden – so genannte »Betreuungskunden« –, werden sehr sorgfältig und umfassend beraten und unterstützt.

Menschen in Arbeit bringen

Fördern und Fordern für mehr Arbeit – Die vier Hartz-Gesetze

Wenn beispielsweise der zuvor ausgeübte Beruf keine Perspektive mehr auf dem Arbeitsmarkt hat, versucht der Berater Alternativen aufzuzeigen. Wer dagegen über eine gute und marktgängige Ausbildung verfügt, braucht eventuell nur eine weitere Qualifizierung – etwa eine Schulung in einem speziellen Computerprogramm. Der geringste Betreuungsaufwand besteht für so genannte »Marktkunden«. Sie brauchen in der Regel kaum Unterstützung bei der Jobsuche, weil sie gut qualifiziert sind und selbstständig nach einem neuen Arbeitsplatz suchen. Hier reicht oft schon eine Bewerbungsberatung, um den Wiedereinstieg in den Job zu beschleunigen.

Service-Center

Das neue Kundentelefon der Bundesagentur heißt »Service-Center«. Viele Fragen lassen sich hier klären, ohne dass das Kundenzentrum besucht werden muss. Auch Beratungstermine können telefonisch verabredet werden. Das entlastet die Arbeitsvermittlerinnen und -vermittler, die dadurch mehr Zeit für die individuelle Betreuung der Arbeitslosen haben. 121 Agenturen wurden im April 2005 bereits durch diese Service-Center unterstützt.

Arbeitgeberservice

Die bessere Beratung und Betreuung der Arbeitsuchenden macht die Arbeitsagenturen auch wieder für Arbeitgeber interessanter. Dank der intensiven Betreuung kennt der persönliche Berater genau die Stärken und Schwächen seiner Kunden und kann ihre Vermittlungsmöglichkeiten besser einschätzen. Die Vermittlerinnen und Vermittler werden trainiert, um besser geeignete Bewerber auswählen zu können. Und: 20 Prozent ihrer Vermittlungszeit steht für Betreuung der Arbeitgeber zur Verfügung. Die ständige Erreichbarkeit der Vermittler für Arbeitgeber wird sichergestellt.

Die neue Grundsicherung für Arbeitsuchende

Mit dem Vierten Hartz-Gesetz wurde die neue Grundsicherung für Arbeitsuchende (Sozialgesetzbuch II - SGB II) eingeführt.

Aus einer Hand und unter einem Dach

Seit dem 1. Januar 2005 haben alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, Zugang zu den gleichen Leistungen und werden nach den selben Regeln unterstützt: aus einer Hand und unter einem Dach. Eine gemeinsame Anlaufstelle bietet eine Erstberatung und vermittelt je nach Bedarf zu anderen Beratern oder Dienstleistern.

Mehr als vier Millionen Menschen erhalten derzeit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts oder kurz: das neue Arbeitslosengeld II oder das Sozialgeld.

Fördern und Fordern – Neue Gerechtigkeit

Das neue Arbeitslosengeld II richtet sich in Höhe und Dauer grundsätzlich nicht nach den früheren Beitragszahlungen oder dem letzten Nettogehalt, sondern nur nach der Bedürftigkeit des Arbeitsuchenden und der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen. Weil das Arbeitslosengeld II aus Steuern finanziert wird, hat die Gemeinschaft ein Interesse an optimalen Eingliederungshilfen, aber auch einen Anspruch auf konsequente Eigeninitiative und aktive Mitwirkung der Arbeitsuchenden selbst. Fördern und Fordern gehen gleichberechtigt Hand in Hand.

Menschen in Arbeit bringen

Fördern und Fordern für mehr Arbeit – Die vier Hartz-Gesetze

Jede legale Arbeit ist besser als keine Arbeit

2,7 Millionen Bezieher von Arbeitslosengeld II sind arbeitslos gemeldet. Von ihnen wird erwartet, dass sie selbst alles tun, um die Abhängigkeit von staatlicher Hilfe – und damit die finanzielle Belastung der Gemeinschaft – so schnell wie möglich zu beenden. Aus diesem Grund ist erwerbsfähigen Hilfebedürftigen jede Arbeit zumutbar, die nicht gegen Gesetze oder die guten Sitten verstößt.

Jugendliche bis 25 Jahre erhalten zukünftig besondere Betreuung, damit jeder eine Chance für den Einstieg in die Berufswelt bekommt. Wer unter 25 ist und einen Antrag auf Arbeitslosengeld II stellt, hat einen Anspruch darauf, umgehend in eine Ausbildung, eine Arbeit oder einen Zusatzjob vermittelt zu werden. Bis Ende 2005 wird die durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit bei Jugendlichen weniger als drei Monate betragen (► Förderleistung).

Um Langzeitarbeitslosen den Wiedereinstieg in den Job zu erleichtern, wurden zwei neue Instrumente geschaffen:

Das Einstiegsgeld bietet einen Anreiz für die Arbeitsuchenden, eine niedrig entlohnte Beschäftigung anzunehmen.

Der Zusatzjob – oftmals auch »Ein-Euro-Job« genannt – hilft den Arbeit-suchenden, neue Perspektiven zu erschließen und leistet gleichzeitig einen wertvollen Beitrag für die Gemeinschaft.

Sozialhilfe reformiert

Die Sozialhilfe wurde durch Hartz IV – wie ursprünglich zu Beginn der 60-iger Jahre gewollt – auf ein System der allerletzten Hilfe zurückgeführt. Die Zahl der Sozialhilfeempfänger sank durch die Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende in den meisten Gemeinden um mehr als 90 Prozent. Sozialhilfe bekommen künftig nur noch Menschen, die hilfebedürftig, aber nicht erwerbsfähig sind, und nicht mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenleben.

Aber auch bei der Sozialhilfe werden künftig deutlich einfachere Regeln gelten. Durch das Zwölfte Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII), das am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist, werden bisher einmalige Leistungen in den pauschalierten Regelsatz einbezogen. Darüber hinaus werden vor allem die unterschiedlichen Leistungen für Kinder zusammengefasst und für Alleinerziehende die Leistungshöhe angehoben. Um die Entwicklung des Marktes für ambulante Betreuungsleistungen zu unterstützen, wird behinderten und pflegebedürftigen Menschen durch ein persönliches Budget die Möglichkeit gegeben, bestimmte Betreuungsleistungen selbst zu organisieren und zu bezahlen.

Menschen in Arbeit bringen

Der Ombudsrat

Der Ombudsrat

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat in Abstimmung mit dem Bundeskanzler zum 1. Dezember 2004 einen Ombudsrat berufen. Dieser begleitet die Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie ihre Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt und ist beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit angesiedelt. Die Mitglieder des Ombudsrates sind:



*Dr. Christine Bergmann,
Bundesministerin a. D.*



*Prof. Kurt Biedenkopf,
Ministerpräsident a. D.*



*Dr. Hermann Rappe,
Vorsitzender a. D.
der Industriegewerkschaft Bergbau,
Chemie, Energie*

Der neue Ombudsrat nimmt seine Aufgaben unabhängig und ehrenamtlich wahr. Seine Aufgabe ist es, die Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende und ihre Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt zu begleiten. Der Rat soll Schlussfolgerungen für die Weiterentwicklung des Verwaltungshandelns und der gesetzlichen Regelungen (SGB II) ziehen und entsprechende Empfehlungen geben.

Der Rat wird hierbei über Befunde und Entwicklungen in der Praxis von den zuständigen Stellen (Bundesministerium für Wirtschaft und

Arbeit, Agenturen für Arbeit, Kommunen) ständig informiert und hat darüber hinaus die Möglichkeit, Einzelfälle in eigenem Ermessen aufzugreifen.

Zur Unterstützung des Ombudsrates hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit eine Geschäftsstelle eingerichtet, an die sich Betroffene wenden können.

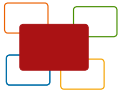
Der Rat wird außerhalb des regulären Widerspruchs- und Klageverfahrens tätig. Seine Einrichtung ersetzt nicht diese Verfahren noch den für Petitionen zuständigen Ausschuss des Deutschen Bundestages.

Der Ombudsrat wird Mitte 2005 dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit einen Zwischenbericht seiner Arbeit vorlegen.

Adresse

Ombudsrat – Grundsicherung für Arbeitsuchende
Postfach 04 01 40
10061 Berlin

Tel.: 08 00-44 00 55-0 (gebührenfreie Informationsstelle Ombudsrat)
www.ombudsrat.de
E-Mail: info@ombudsrat.de



Eigenleistung

Wer von der Gemeinschaft Leistungen erhält, muss bereit sein, eine zumutbare Gegenleistung zu erbringen. Flexibilität bei der Job-Suche ist nötig und auch die Bereitschaft, neue Wege zu gehen. Ein eigenständiger Verdienst, auch wenn er nur ein Teil des Notwendigen abdeckt, ist besser als die Abhängigkeit von staatlichen Leistungen.

Serviceleistung

Eine Anlaufstelle, schnelle Unterstützung und Hilfe aus einer Hand: Persönliche Ansprechpartner, die mehr Zeit für Arbeitssuchende haben, sind die Lotsen auf dem Weg zum neuen Job. Grundlage für ihre Arbeit ist eine Eingliederungsvereinbarung, in der gleich zu Anfang die Eigenleistung des Arbeitssuchenden und die Unterstützung festgelegt werden.

Hartz IV

Förderleistung

Menschen in Arbeit zu bringen, ist das Wichtigste. Mit Hartz IV wurden besonders für Menschen, die in absehbarer Zeit keine Chance auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben, neue, flexible Instrumente geschaffen: das Einstiegs-geld und die Zusatzjobs. Mit ihnen wird der Eintritt in den Arbeitsmarkt erleichtert und vorbereitet.

Geldleistung

Finanzielle Sicherheit muss sein. Wer Hilfe braucht, bekommt sie auch. Dafür steht Hartz IV. Lebensunterhalt, Miete und Heizung sind die Basis. Familien werden besonders unterstützt. Zusätzliche Anreize zur Arbeitsaufnahme können einen Weg aus der Arbeitslosigkeit weisen.



Eigenleistung

Einen Beitrag leisten



Einen Beitrag leisten

Durch die Arbeitsmarktreformen wird Schritt für Schritt eine schnellere, effektivere und zielgerichtetere Vermittlung in Arbeit aufgebaut. Doch der Durchbruch am Arbeitsmarkt kann nur gelingen, wenn die Konjunktur sich erholt und jede und jeder sich nach seinen Möglichkeiten selbst um Arbeit bemüht.

Menschen, die hilfebedürftig sind, weil sie keine Arbeit haben, können nur dann mit der Unterstützung der Gemeinschaft rechnen, wenn sie alles unternehmen, um ihren Lebensunterhalt wieder selbst zu verdienen. Das ist sozial gerecht. Eine eigene Arbeit oder zumindest die Möglichkeit, einen Beitrag zum eigenen Lebensunterhalt zu leisten, steigert außerdem die Selbstachtung und soziale Anerkennung. Die dauerhafte Abhängigkeit von staatlichen Leistungen ist keine Lebensperspektive.

Persönliche Ansprechpartner unterstützen Arbeitsuchende auf diesem Weg mit individueller Förderung (→ Förderleistung). Regionen mit einer überdurchschnittlichen Anzahl erwerbsfähiger Hilfebedürftiger – also verstärkt die neuen Bundesländer – erhalten mehr Gelder, um Menschen in Arbeit zu bringen.



Selbsthilfe ist gefordert

Arbeitsuchende, die Arbeitslosengeld II bekommen, müssen flexibler sein als bisher und jedes zumutbare Job-Angebot annehmen. Dazu gehört auch die Vermittlung als Leiharbeiter oder eine Anstellung bei einer Personal-Service-Agentur. Eine Bezahlung unter Tarif oder ein Lohn, der unter dem ortsüblichen Niveau liegt, sind ebenfalls kein Grund für die Ablehnung einer Arbeit.

Allerdings darf die Arbeit nicht gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßen. Sittenwidrigkeit wird beispielsweise angenommen, wenn der angebotene Lohn mehr als 30 Prozent unter dem einschlägigen oder einem vergleichbaren Tarifvertrag liegt. Dort, wo es keinen Tarifvertrag gibt, gelten 30 Prozent unter der ortsüblichen Entlohnung als Grenze.

Wenn in der Region keine Beschäftigung zu finden ist, kann auch ein Umzug ein Weg sein, um die Arbeitslosigkeit zu beenden. Dabei wird natürlich die familiäre Situation berücksichtigt. Junge, alleinstehende Arbeitslose müssen eine größere Mobilität zeigen als Arbeitslose mit Familie.

Nur bei wichtigen Gründen können Arbeitsuchende ein Job-Angebot ablehnen (→ S. 86), ohne dass sie Leistungskürzungen erwarten müssen.

Zuverdienst – Auf eigenen Füßen stehen

Alle Angebote der Grundsicherung für Arbeitsuchende zielen vor allem auf eines ab: Hilfebedürftige sollen in die Lage versetzt werden, durch eigene Erwerbstätigkeit den Lebensunterhalt für sich und ihre Familien zu verdienen. Auch Mini-, Midi- und Teilzeit-Jobs können zumindest teilweise die Abhängigkeit von der Unterstützung des Staates verringern. Die Eigenständigkeit der Hilfebedürftigen wächst.

Das Einkommen aus der Erwerbstätigkeit soll auch dazu beitragen, die Hilfebedürftigkeit zu vermindern. Deshalb fällt bei steigendem Einkommen die finanzielle Unterstützung aus der Grundsicherung geringer aus. Aber durch Freibeträge ist dafür gesorgt, dass derjenige, der arbeitet, auf jeden Fall mehr Geld in der Tasche hat als derjenige, der dies nicht tut. Und je mehr jemand verdient, desto größer ist der Anteil, der zusätzlich zur Verfügung steht. Das gilt ab dem 1. Oktober 2005 für Hilfebedürftige ohne Kinder bis zu einem Einkommen von 1.200 Euro brutto und für Bedarfsgemeinschaften mit Kindern bis zu einem Einkommen von 1.500 Euro.

Mit den neuen Regeln zum Hinzuverdienst, vor allem durch den pauschalen Freibetrag von 100 Euro, wird die Berechnung des Zusatzeinkommens einfacher und verständlicher. Der Anreiz, eine Arbeit aufzunehmen, steigt. Berechnungsbeispiele finden Sie unter (→ Geldleistung).



Eigenleistung

Einen Beitrag leisten

In die Selbstständigkeit gehen

Arbeitsuchende verfügen oft über jahrzehntelange Erfahrungen und Kontakte in ihrer Branche. Mit Tatkraft angegangen, bietet sich für viele der Weg in die eigene Firma an. Über 670.000 Arbeitsuchende haben sich von Januar 2003 bis März 2005 selbstständig gemacht. Seit dem 1. Januar 2005 können auch Bezieher des Arbeitslosengeldes II mit dem Einstiegs-geld (→ Förderleistung) bei der Existenzgründung unterstützt werden. Die Höhe der Leistung wird zusammen mit dem persönlichen Ansprechpartner festgesetzt. Sie orientiert sich an der Dauer der Arbeitslosigkeit und der Größe der Bedarfsgemeinschaft des Arbeitsuchenden.

Darüber hinaus erhalten Existenzgründer Unterstützung und Beratung durch staatliche und private Initiativen, beispielsweise in Fragen der Finanzierung, des Unternehmenskonzepts oder der Rechtsform.

Auf der Internet-Seite www.existenzgruender.de sind Informationen und Links zum Thema zusammengefasst. Auf der Seite www.teamarbeit.de finden sich Existenzgründer und engagierte Bürgerinnen und Bürger, die mit ihren Erfahrungen beim Start in die Selbstständigkeit helfen.

Eigenleistung der Gesellschaft

Um Arbeitslosigkeit abzubauen, braucht es vor allem Wirtschaftswachstum und eine effiziente Vermittlung, aber auch engagierte Bürgerinnen und Bürger. Denn die Arbeitslosigkeit – die weit in alle Bevölkerungsschichten hineinreicht – ist nicht nur ein wirtschaftliches Problem. Sie ist eine Herausforderung für unsere Gesellschaft. Deshalb ist es wichtig, auch die Menschen zu unterstützen, die sich aktiv für Arbeit- und Ausbildungsuchende einsetzen.

»Jeder und jede kann etwas gegen Arbeitslosigkeit tun« ist das Motto der Initiative *TeamArbeit* für Deutschland.

In der Initiative arbeiten Menschen aus Politik, Kirchen, Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft zusammen, um sich aktiv für mehr Ausbildung und Arbeit in Deutschland einzusetzen. Sie zeigen, dass beharrliches Engagement gegen Arbeitslosigkeit Erfolg haben kann und dass es viele Möglichkeiten gibt, neue Beschäftigung zu schaffen.

Die Initiative, gegründet von Bundesminister Wolfgang Clement zusammen mit engagierten Bürgerinnen und Bürgern, bietet ein Forum für alle, die andere bei der Jobsuche beraten wollen oder selbst Rat brauchen. Auch viele erfolgreiche Existenzgründer geben dort ihre Erfahrungen weiter:
www.teamarbeit.de.



Eigenleistung

Einen Beitrag leisten

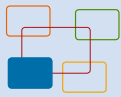
Vorbildliches Engagement – JobPatenschaft

In der Initiative »Arbeit durch Management/PATENMODELL« des Diakonischen Werks Oder-Spree wird bürgerschaftliches Engagement konkret: Im Ehrenamt übernehmen aktive und ehemalige Führungskräfte mit Personalerfahrung JobPatenschaften für Langzeitarbeitslose und begleiten sie auf dem Weg zurück in die Erwerbstätigkeit.

Sachkompetenz, Kontakte in die Wirtschaft und Erfahrungen im Personalbereich – all dies bringen die JobPaten in das persönliche Coaching ein. Sie helfen den Arbeitssuchenden, sich realistische Ziele zu stecken, und unterstützen sie bei der Bewerbung und im Vermittlungsprozess.

JobPatenschaften helfen Langzeitarbeitslosen, die gesellschaftliche Isolation zu überwinden. Viele Kooperationspartner aus der Wirtschaft unterstützen JobPatenschaften mit persönlichem Einsatz und Know-how. Das Diakonische Werk Oder-Spree ist mit der Initiative »Arbeit durch Management/PATENMODELL« Partner von *TeamArbeit* für Deutschland. Die Initiative ist im Internet erreichbar unter **www.patenmodell.de**.



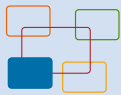


Besser vermitteln, effektiver fördern

Der Schlüssel zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit liegt in der gezielten und verstärkten Betreuung der Arbeitssuchenden.

Menschen, die schon lange arbeitslos sind, lassen sich – trotz angespannter Lage am Arbeitsmarkt – durchaus in Arbeit vermitteln. Vorausgesetzt, ein persönlicher Ansprechpartner kümmert sich intensiv um sie und die Probleme, die zur Hilfebedürftigkeit geführt haben,

werden mit allen Mitteln umfassend angepackt. Das zeigt sich bei Arbeitsagenturen und Sozialämtern, die bereits seit längerem ein gemeinsames Job-Center betreiben und die Zahl der Betreuerinnen und Betreuer für Langzeitarbeitslose erhöht haben.



Hilfe aus einer Hand

Durch die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe sind die Arbeitsverwaltung und Kommunen gefordert, sich komplett neu aufzustellen – rechtlich, organisatorisch, personell. Das Gesetz ermöglicht zwei Wege: zum einen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften (ARGen) zwischen Arbeitsagenturen und Kommunen, zum anderen die ausschließlich kommunale Vermittlung in den so genannten Optionskommunen.

Die Arbeitsgemeinschaften (ARGen)

Bis Juni 2005 entschieden sich von 370 kommunalen Trägern (ohne Optionskommunen) 351 zur Zusammenarbeit in 345 Arbeitsgemeinschaften. Kommune und Arbeitsagentur bauen hier gemeinsam eine Anlaufstelle auf, die fast überall »Job-Center« heißt. Die Zusammenführung der unterschiedlichen Kompetenzen birgt enorme Chancen für eine ganzheitliche Betreuung, hat allerdings zunächst auch aufwändige personelle und organisatorische Findungsprozesse zur Folge. Dennoch ist dieser rechtlich sehr komplexe Prozess schon fünf Monate nach In-Kraft-Treten von Hartz IV weit fortgeschritten.

Fast vollständig abgeschlossen ist der Bezug der mehr als 1.100 Liegenschaften für die neu gegründeten Job-Center. Mehr als 42.000 Arbeitsplätze sind mit neuen Computern oder Software ausgestattet worden. Mittlerweile können rund 40.000 Nutzer in den Job-Centern gleichzeitig mit dem Erfassungs- und Bearbeitungsprogramm für das Arbeitslosengeld II arbeiten.

Ende Mai 2005 waren fast 40.000 Menschen in den neuen Job-Centern beschäftigt. Davon kommen 17.500 von den Agenturen für Arbeit und rund 15.000 von den Kommunen. Weitere wurden befristet neu eingestellt, kommen von anderen Behörden oder beauftragten Dritten.

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende teilen sich die örtlichen Agenturen für Arbeit und die kommunalen Träger (kreisfreie Städte und Kreise) die Aufgaben:

Die kommunalen Träger sind zuständig für

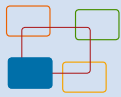
- die Leistungen für Unterkunft und Heizung,
- die Kinderbetreuungsleistungen, die Schuldner- und Suchtberatung, die psychosoziale Betreuung, soweit sie jeweils zur Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlich sind, und
- einmalige Leistungen wie die Erstausrüstung für Bekleidung und Wohnung sowie für mehrtägige Klassenfahrten.

Die Agenturen für Arbeit sind zuständig für alle übrigen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Dies sind insbesondere

- alle arbeitsmarktbezogenen Eingliederungsleistungen (dazu gehören zum Beispiel Beratung, Vermittlung, Förderung von Maßnahmen zur Integration in Arbeit),
- die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (ALG II, Sozialgeld, Mehrbedarf, befristeter Zuschlag nach dem Bezug von ALG I),
- die Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

Viele wurden für die neue Art der Vermittlung, insbesondere für das Fallmanagement, intensiv geschult.

Neben dem organisatorischen ist auch der inhaltliche Neuanfang auf gutem Weg: Zwei Drittel der Job-Center hatten bis Juni 2005 ein vollständiges Integrations- und Arbeitsmarktprogramm erarbeitet, die übrigen hatten die Eckpunkte dafür festgelegt. Die Zahl der



abgeschlossenen Arbeitsmarktprogramme hat sich von März bis Juni 2005 nahezu verdreifacht.

Die Geschwindigkeit der Umsetzung ist aber regional sehr unterschiedlich. Während in Berlin, Brandenburg und Nordrhein-Westfalen in allen Job-Centern vollständige Integrations- und Arbeitsmarktprogramme vorliegen, weisen Baden-Württemberg und Bayern den geringsten Umsetzungsstand auf.

Um die Kooperation zwischen den kommunalen Trägern und den Agenturen für Arbeit effektiver als in der Startphase zu gestalten, haben das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, die kommunalen Spitzenverbände sowie die Bundesagentur für Arbeit gemeinsame Grundsätze zur Erbringung der Leistungen nach dem SGB II beschlossen. Demnach sind die kommunalen Träger und die Bundesagentur gleichberechtigte Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die Arbeitsgemeinschaften, also die Job-Center vor Ort, haben aber einen eigenen Handlungsspielraum bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Die Optionskommunen

Neben den Arbeitsgemeinschaften organisieren auf Grund einer **Experimentierklausel** 69 Kommunen die gesamten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende als **alleinige Träger** (zugelassene kommunale Träger). Bei den 69 zugelassenen kommunalen Trägern wird die Trägerschaft für die Leistungen nach dem SGB II in einer Hand auf kommunaler Ebene zusammengeführt. Sie nehmen diese Aufgabe in der Regel als Selbstverwaltungsaufgabe wahr und unterliegen der Rechtsaufsicht der Länder. Die Experimentierphase ist auf sechs Jahre befristet. Sie ermöglicht es zu erproben, welche Form der Leistungsträgerschaft und der Leistungsgewährung für den Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit und der Hilfebedürftigkeit die bessere ist.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat 69 Kommunen anstelle der Arbeitsagenturen als Träger der Grundsicherung zugelassen:

Baden-Württemberg

LK Biberach
LK Bodenseekreis
LK Ortenaukreis
LK Tuttlingen
LK Waldshut

Bayern

Stadt Erlangen
LK Miesbach
Stadt Schweinfurt
LK Würzburg

Brandenburg

LK Spree-Neiße
LK Uckermark
LK Oberhavel
LK Ostprignitz-Ruppin
LK Oder-Spree

Hessen

LK Main-Kinzig-Kreis
Stadt Wiesbaden
LK Main-Taunus-Kreis
LK Fulda
LK Odenwaldkreis
LK Marburg-Biedenkopf
LK Hochtaunuskreis
LK Vogelsbergkreis
LK Hersfeld-Rotenburg
LK Offenbach
LK Darmstadt-Dieburg
LK Bergstraße
LK Rheingau-Taunus-Kreis

Mecklenburg-Vorpommern

LK Ostvorpommern

Niedersachsen

LK Osnabrück
LK Peine
LK Emsland
LK Osterode am Harz
LK Osterholz
LK Grafschaft Bentheim
LK Leer
LK Verden
LK Oldenburg
LK Göttingen
LK Rotenburg
LK Soltau-Fallingb.ostel
LK Ammerland

Nordrhein-Westfalen

Stadt Hamm
Stadt Mülheim a. d. Ruhr
LK Steinfurt
LK Coesfeld
LK Düren
LK Ennepe-Ruhr-Kreis
LK Minden-Lübbecke
LK Hochsauerlandkreis
LK Kleve
LK Borken

Rheinland-Pfalz

LK Daun
LK Südwestpfalz

Saarland

LK St. Wendel

Sachsen

LK Bautzen
LK Kamenz
LK Döbeln
LK Meißen
LK Muldentalkreis
LK Löbau-Zittau

Sachsen-Anhalt

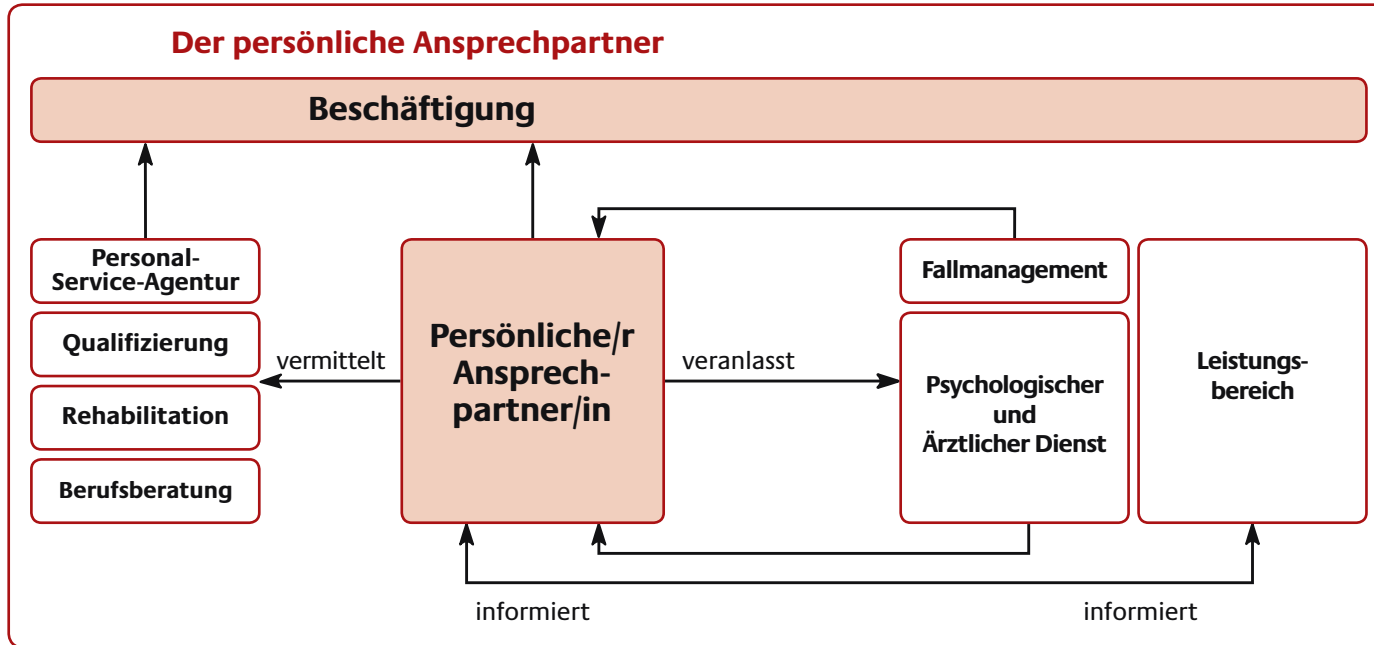
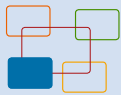
LK Schönebeck
LK Wernigerode
LK Anhalt-Zerbst
LK Merseburg-Querfurt
LK Bernburg

Schleswig-Holstein

LK Nordfriesland
LK Schleswig-Flensburg

Thüringen

Stadt Jena
LK Eichsfeld



Der persönliche Ansprechpartner

Wichtigster Begleiter bei der Suche nach Arbeit ist der persönliche Ansprechpartner. Als Lotse für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist er zuständig für die umfassende Betreuung und die Eingliederung in den Arbeitsmarkt.

Damit er Zeit dazu hat, soll ein Job-Vermittler künftig nur noch 150 Arbeitsuchende betreuen. Bei Jugendlichen und jungen Menschen unter 25 Jahre ist der Betreuungsschlüssel mit 1:75 jetzt schon besser. Zu Beginn des Umbaus der alten Arbeitsämter zu Agenturen für Arbeit

kamen auf einen Vermittler durchschnittlich 800 Arbeitsuchende. Mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedeuten künftig genügend Zeit für individuelle Betreuung. Die Bundesregierung erwartet, dass die 69 zugelassenen kommunalen Träger ebenfalls ein entsprechendes Angebot aufbauen werden.

Der persönliche Ansprechpartner entscheidet auch über die notwendigen Leistungen zur Eingliederung, die in einer Eingliederungsvereinbarung festgelegt werden.

Betreuung für Leistungsempfänger ab 25 Jahre



Bisher 1 Betreuer für 400 bis 800 Leistungsempfänger

Bis Ende 2005 angestrebt: 1 Betreuer für 150 Leistungsempfänger

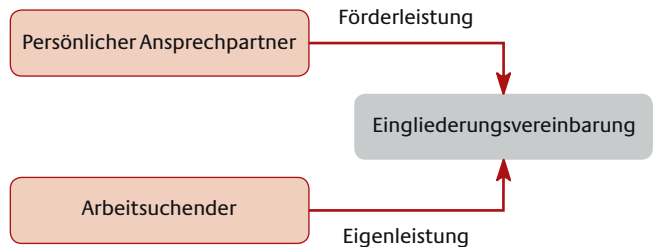


Angestrebter Betreuungsschlüssel für erwerbsfähige, hilfebedürftige Leistungsempfänger ab 25 Jahre. Eine weitere Verdichtung auf 1:125 ist angestrebt. Bei jungen Arbeitsuchenden von 15–25 Jahren ist der Betreuungsschlüssel von 1:75 bereits erreicht.

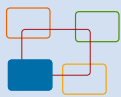
Schriftlich festgehalten: Die Eingliederungsvereinbarung
Der Arbeit- oder Ausbildungssuchende bespricht mit dem persönlichen Ansprechpartner seine Situation, seine Stärken und Neigungen und auch seine Schwächen. Wenn notwendig, folgt ein ausführliches Profiling (→ S. 60).

Im Gespräch werden Eignungen, Kenntnisse und Wünsche genauer erforscht, Probleme festgestellt und mögliche Wege in Arbeit aufgezeigt. Dann schließen Berater und Kunde gemeinsam die Eingliederungsvereinbarung ab. Darin steht, welche Leistungen jeder in den folgenden sechs Monaten einbringen wird und welches Ziel bis dahin erreicht sein soll. Dadurch wird der Vermittlungsprozess für beide Seiten transparent, nachvollziehbar und partnerschaftlich.

Eingliederung: Verbindliche Vereinbarung



In einem gemeinsamen Gespräch klären der Arbeitsuchende und der persönliche Ansprechpartner die jeweiligen Beiträge auf dem Weg in Arbeit.



Profiling

Ein Profiling ist eine umfassende Bestandsaufnahme aller persönlichen Eigenschaften einer oder eines Arbeitsuchenden, die positiven oder negativen Einfluss auf die Chancen bei der Jobsuche haben. Ein Berater ermittelt gemeinsam mit dem Arbeitsuchenden, wo die persönlichen Stärken und Schwächen und wo die Probleme liegen. Dabei werden neben der beruflichen Qualifikation auch außerberufliche Merkmale geprüft, welche die Möglichkeit einer Arbeitsaufnahme entscheidend mitbestimmen. Dazu gehören unter anderem Gesundheitszustand, Motivation, Auftreten, Mobilität und familiäre Bindungen. Das Ergebnis gibt Klarheit darüber, wie hoch das Risiko einer längeren Arbeitslosigkeit ist und mit welchen unterstützenden Maßnahmen der Arbeitsuchende seine Chancen verbessern kann.

Im Mittelpunkt der Vereinbarung stehen die Aktivitäten, die der Arbeitsuchende in der Zukunft selbst ergreifen wird, um wieder in Arbeit zu kommen. Die Schritte werden verbindlich festgelegt. Die Einhaltung der Verpflichtung und die Fortschritte werden regelmäßig geprüft. So kann sehr schnell festgestellt werden, welche Bemühungen Erfolg versprechend sind und welche nicht. Die Prüfungen dienen auch dazu, festzustellen, ob sich die oder der Hilfebedürftige ernsthaft um Arbeit bemüht. Ist das nicht der Fall, kann der persönliche Ansprechpartner die Geldleistung kürzen oder ganz streichen. (→ Förderleistung, S. 83).

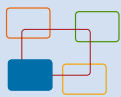
Außerdem enthält die Eingliederungsvereinbarung die Maßnahmen zur Qualifizierung oder zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt, die der persönliche Ansprechpartner nach der Auswertung der Gespräche oder des Profilings für den Job-Einstieg für notwendig hält.

Der Vermittler entscheidet, welche Leistungen am besten zum Ziel führen. Der persönliche Ansprechpartner kann auf die klassischen Förderleistungen der Arbeitsagentur ebenso zurückgreifen wie auf die Integrationsleistungen der Kommunen (→ Förderleistung). Das kann eine kurze Trainingsmaßnahme, eine Umschulung oder bei Bedarf die Einbeziehung einer Schuldnerberatung sein. Das kann aber auch eine Hilfe bei der Suche nach einem Kindergartenplatz sein, wenn dieser notwendig ist, damit die Mutter oder der Vater eines Kindes einen Job annehmen kann.

Intensive Betreuung – Das Fallmanagement

Ergibt das Profiling, dass eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt in den nächsten sechs Monaten etwa wegen Drogensucht, Krankheiten oder sozialer Probleme wenig wahrscheinlich ist, leitet der persönliche Ansprechpartner eine besonders intensive Form der Betreuung ein: das Fallmanagement.

Hier steht die Verringerung von schwerwiegenden sozialen Problemen, die einer erfolgreichen Arbeitsaufnahme bislang entgegenstehen, im Vordergrund. Alle Fragen und Maßnahmen, die den Arbeitsuchenden betreffen, werden mit der Aufnahme der Betreuung gebündelt: die Förderung des Hilfebedürftigen, die Steuerung von Leistungen und die Hilfe bei der Lösung von sozialen Problemen. Die bereits getroffene Eingliederungsvereinbarung fließt in diese Zusammenarbeit mit ein. Das Fallmanagement kann der persönliche Ansprechpartner selbst übernehmen, wenn er die entsprechende Ausbildung hat. Er kann sich aber auch durch einen fachlich besonders geschulten Fallmanager unterstützen lassen.



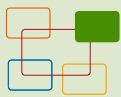
Wer ist eigentlich »erwerbsfähig«?

Mit der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist eine einheitliche Leistung geschaffen worden, die gezielt alle Erwerbsfähigen unterstützt und Schluss macht mit den Verschiebebahnhöfen zwischen Sozialämtern und Arbeitsverwaltung. Wer erwerbsfähig ist, aber seinen Lebensunterhalt nicht decken kann, bekommt Arbeitslosengeld II und Unterstützung bei der Jobsuche. Wer auf Dauer nicht mehr arbeiten kann, bekommt Sozialhilfe oder eine Rente. Doch was heißt überhaupt Erwerbsfähigkeit?

Die persönlichen Ansprechpartner gehen vom Normalfall aus: Jeder Mensch zwischen 15 und 64 Jahren gilt als erwerbsfähig. Davon gibt es wenige Ausnahmen: Nur wer wegen einer Krankheit oder Behinderung dauerhaft nicht in der Lage ist, mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten, ist »nicht erwerbsfähig«. Bei der Feststellung der Erwerbsfähigkeit wird auch prognostiziert, wie sich der Gesundheitszustand im nächsten halben Jahr entwickeln wird. Wer sich ein Bein gebrochen hat, ist zwar momentan »arbeitsunfähig«, wird aber innerhalb der nächsten sechs Monate wieder arbeiten können. Deshalb kann auch ein Kranker erwerbsfähig sein und Arbeitslosengeld II bekommen.

Erwerbsfähig können auch Menschen sein, die auf den ersten Blick nur schwer in den Arbeitsmarkt zu vermitteln sind, wie etwa Alkoholranke oder Menschen mit Drogenproblemen. Sie werden von einem Fallmanager betreut. Dieser macht dem Hilfebedürftigen Angebote wie Trainingsmaßnahmen oder Suchtberatung, die der Arbeitslose auch annehmen muss. In diesen Maßnahmen prüft der Betreuer auch die Erwerbsfähigkeit und leitet seine Beobachtungen an den Fallmanager weiter. Mitunter wird es auch notwendig, den ärztlichen und psychologischen Dienst in Anspruch zu nehmen. Die Feststellung der Erwerbsfähigkeit ist also immer das Ergebnis einer intensiven Beschäftigung mit dem hilfebedürftigen Arbeitsuchenden.





Wege in Arbeit

Mehr Eigeninitiative der Arbeitssuchenden und gezielte Vermittlung können zunächst nur die Menschen in Arbeit oder Ausbildung bringen, die über nachgefragte Qualifikationen und Leistungsfähigkeit verfügen. Viele Langzeitarbeitslose müssen aber erst wieder für die Anforderungen des Arbeitsmarktes fit gemacht werden. Sei es, weil ihr Fachwissen nicht mehr auf dem neuesten Stand ist; sei es, weil in

ihrem alten Beruf keine Arbeitskräfte gesucht werden; sei es, weil sie sich mit einer Lebenssituation abgefunden haben, die durch staatliche Hilfeleistungen finanziert wird. Und manche Jugendliche brauchen erst eine Berufsvorbereitung, bevor sie in der Lage sind, eine Ausbildung aufzunehmen.

Besonders für Menschen, die wegen langer Arbeitslosigkeit oder aus anderen Gründen in absehbarer Zeit keine Chance auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben, wurden mit dem Einstiegsgeld und den Zusatzjobs neue, flexible Instrumente geschaffen. Mit ihnen wird der Einstieg in den Arbeitsmarkt vorbereitet, werden Perspektiven in neuen Berufsfeldern erschlossen und können neue Anreize zur Aufnahme einer Arbeit gegeben werden. Daneben stehen den Empfängern von Arbeitslosengeld II die meisten Instrumente der bisherigen Arbeitsförderung (→ Weitere Eingliederungsleistungen, S. 67) bei Bedarf zur Verfügung.

Die persönlichen Ansprechpartner vermitteln neben den reinen Förderleistungen auch Hilfen in schwierigen Lebenssituationen: Bei Verschuldung, Suchtproblemen und wenn psychosoziale Hilfen oder Unterstützung bei der Kinderbetreuung benötigt werden, unterstützen professionelle Berater (→ Serviceleistung) die Arbeitsuchenden. Wichtig ist, dass die Förderangebote künftig gezielter eingesetzt werden. Nur wenn der persönliche Ansprechpartner im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung feststellt, dass ein Förderinstrument im Einzelfall die Chancen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erhöht, wird er es in die Vereinbarung aufnehmen. Das heißt, dass Fördermaßnahmen nur vergeben werden, wenn sie Erfolg versprechen.

Die Leistungen sollen den Weg in den ersten Ausbildungs- und Arbeitsmarkt erleichtern und nicht neue Belastungen für Beitrags- oder Steuerzahler schaffen. Deshalb sind die Angebote so gestaltet, dass die Teilnahme für den Arbeitsuchenden zu keinen neuen »Verschiebebahnhöfen« führt.

Zurück in den Job – Vielfältige Unterstützung

Das vielfältige Angebot zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt, das bisher nur die Arbeitsagenturen anbieten konnten, steht nun allen erwerbsfähigen und hilfebedürftigen Arbeitsuchenden zur Verfügung. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Arbeitsvermittlung von Hilfebedürftigen in der Hand der Kommune liegt (Optionskommunen), werden diese Fördermaßnahmen ebenfalls angeboten.

Für bisherige Sozialhilfe-Empfänger ist das eine deutliche Verbesserung: Sie erhielten bislang nur in geringem Umfang Zugang zu den Eingliederungsleistungen der Arbeitsagentur.

Für bisherige Arbeitslosenhilfe-Empfänger gibt es ebenfalls Verbesserungen: Es stehen für sie nunmehr auch Förderungen bereit, über welche die Arbeitsvermittler der Agentur für Arbeit bislang nicht verfügen konnten, etwa der Zugang zur Schuldnerberatung oder zu psychosozialen Hilfen.

Für Existenzgründer, die vorher hilfebedürftig waren, kann es vom persönlichen Ansprechpartner Unterstützung beim Schritt in die Selbstständigkeit geben. Anstelle der Zuschüsse zur Existenzgründung (Ich-AG und Überbrückungsgeld) ist für sie eine Förderung durch das Einstiegsgeld möglich.

Für Jugendliche bis 25 Jahre verbessern sich die Förderleistungen. Sie erhalten besondere Aufmerksamkeit, damit jeder eine Chance für den Einstieg in die Berufswelt bekommt. Wer unter 25 ist und einen Antrag auf Arbeitslosengeld II stellt, ist umgehend in eine Ausbildung, eine Arbeit oder einen Zusatzjob zu vermitteln.

Die Förderung einer Berufsausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme mit Berufsausbildungsbeihilfe wird weiterhin von der örtlichen Agentur für Arbeit (Berufsberatungs- oder U25-Team) geleistet. Umfassende Informationen zur Berufswahl gibt es beim Berufsinformationszentrum (BIZ) der Agentur für Arbeit.

Eingliederungsleistungen für erwerbsfähige Arbeitssuchende

- Beratung und Vermittlung,
- Beauftragung Dritter mit der Vermittlung (§ 37 SGB III),
- Personal-Service-Agenturen,
- Leistungen zur Unterstützung der Beratung und Vermittlung,
- Mobilitätshilfen,
- Trainingsmaßnahmen,
- Förderung der beruflichen Weiterbildung,
- Leistungen an erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige,
- Leistungen an Arbeitgeber (Lohnkostenzuschüsse, Einstellungshilfen),
- Förderung der Berufsausbildung Benachteiligter / Beschäftigung begleitende Eingliederungshilfen,
- Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM),
- Beschäftigung schaffende Infrastrukturförderung (BSI),
- Förderung beschäftigter Arbeitnehmer (§ 417 SGB III),
- Vermittlungsgutschein (§ 421g SGB III),
- Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen (§ 421i SGB III),
- Übernahme der Beiträge zur Arbeitsförderung bei Beschäftigung Älterer (§ 421k SGB III),
- Sozialpädagogische Begleitung bei Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz (§ 421m SGB III),
- Einstiegsgeld (§ 29 SGB II),
- Arbeitsgelegenheiten (Zusatzjobs) (§ 16 Abs. 3 SGB II).

Das Einstiegsgeld – Der Job-Zuschuss



Wer eine Arbeit aufnimmt, die unter dem Anspruch des Arbeitslosengeldes II oder nur geringfügig darüber entlohnt wird, oder wer sich selbstständig macht, erhält für maximal 24 Monate einen Job-Zuschuss in Form des Einstiegsgeldes. Der persönliche Ansprechpartner, der die individuelle Situation des Arbeitssuchenden am besten beurteilen kann, unterstützt die Aufnahme einer Arbeit mit dem Einstiegsgeld, wenn er dies für notwendig hält. Voraussetzung ist, dass die Arbeit oder der Start mit einem eigenen Unternehmen auf Dauer die Abhängigkeit von Hilfeleistungen beenden kann. Bei der Höhe des Einstiegsgeldes ist der persönliche Ansprechpartner nicht durch das Gesetz festgelegt. Sie orientiert sich an der Dauer der Arbeitslosigkeit und der Größe der Bedarfsgemeinschaft des Arbeitssuchenden. Auf das Einstiegsgeld besteht kein Rechtsanspruch.

Zusatzjobs – Wichtige Arbeit

Das gesamte Spektrum der Eingliederungsleistungen ist auf eine Vermittlung in Arbeit und Ausbildung ausgerichtet. Eine geförderte Beschäftigung in Zusatzjobs (Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung) kommt nur bei Arbeitsuchenden in Frage, bei denen zu erkennen ist, dass sie derzeit keine Aussicht auf eine reguläre Beschäftigung haben. Das sind Personen, bei denen Angebote wie etwa ein Eingliederungszuschuss, eine berufliche Weiterbildung oder eine Trainingsmaßnahme voraussichtlich nicht zu einer Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt führen werden.

Mit Zusatzjobs können sie Erfahrungen in einem Aufgabenfeld sammeln und wieder den Anschluss an das Arbeitsleben finden. Die Zusatzjobs sind auch Ausdruck einer neuen Balance zwischen staatlicher Fürsorge und Eigenverantwortung. Wer die Hilfe der Gemeinschaft braucht, bekommt sie, muss aber bereit sein, dort zu helfen, wo wichtige gesellschaftliche Aufgaben bislang unerledigt blieben.



ALG II-Empfänger, die einen Zusatzjob übernehmen, verdienen mehr als einen Euro. Denn die Mehraufwandsentschädigung erhalten sie zusätzlich zu den Leistungen der Grundsicherung.

Für die Gemeinschaft arbeiten

Zusatzjobs müssen gemeinnützig und zusätzlich sein. Sie sollen die soziale Integration fördern, die Beschäftigungsfähigkeit erhalten oder wiederherstellen und so die Chancen auf einen Job auf dem regulären Arbeitsmarkt erhöhen. Das heißt: Das Ergebnis der Förderung von Zusatzjobs soll dem Gemeinwohl zugute kommen und nicht den – wirtschaftlichen – Interessen Einzelner. Außerdem muss ausgeschlossen sein, dass durch die Förderung bestehende Arbeitsplätze gefährdet oder die Schaffung neuer verhindert werden. Die zusätzliche Beschäftigung darf nicht in den Wettbewerb eingreifen.

Zusätzliche Arbeit

Die kommunalen Spitzenverbände, die Bundesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege und die Bundesagentur für Arbeit haben sich in einer gemeinsamen Erklärung auf Ziele und Rahmenbedingungen für Zusatzjobs verständigt.

Sie betonen unter anderem, dass Zusatzjobs im öffentlichen Interesse liegen müssen und keine regulären Beschäftigungsverhältnisse verdrängen dürfen. Die Begriffe »Zusätzlichkeit« und »öffentliches Interesse« sollen vor Ort näher bestimmt werden. Dazu empfiehlt die Erklärung, auf lokaler Ebene Beiräte zu bilden. Die konkrete Ausgestaltung der Zusatzjobs überlassen die Unterzeichner den örtlichen Akteuren. Sie sollen über die Angemessenheit der Mehraufwandsentschädigung, die Finanzierung der Trägerkosten sowie die Dauer der Zusatzjobs entscheiden und diese den individuellen Bedürfnissen des Arbeitsuchenden anpassen.

Zusatzjobs sind keine Vollzeitarbeit. Die wöchentliche Arbeitszeit und die Dauer des Jobs werden nach den individuellen Erfordernissen festgelegt. Der oder die in einem Zusatzjob Beschäftigte bekommt eine Mehraufwandsentschädigung zusätzlich zum Arbeitslosengeld II, etwa für entstehende Fahrtkosten.

Der Träger erhält eine Trägerpauschale. Sie richtet sich nach den anfallenden Kosten (etwa Regie- und Betreuungskosten). Die Arbeitsgemeinschaften oder die Kommunen können je nach Personengruppe oder Tätigkeitsfeldern unterschiedliche Pauschalen festlegen.

Hier können Zusatzjobs entstehen

Zusatzjobs können etwa bei Wohlfahrtsorganisationen, Vereinen, Kommunen oder Stiftungen geschaffen werden. Arbeitsuchende können beispielsweise für zusätzliche Arbeiten eingesetzt werden in

- Kindergärten, Schulen und Einrichtungen der offenen Jugendhilfe,
- Hilfen für Familien,
- Einrichtungen der Altenhilfe, stationären Einrichtungen und sozialen Diensten,
- Krankenhäusern,
- Einrichtungen für behinderte Menschen,
- Bibliotheken oder Bürgerhäusern,
- Sportvereinen.

Weitere Beschäftigungsmöglichkeiten

Die Zusatzjobs werden – nach ersten Erfahrungen in der Umsetzung – der Regelfall der öffentlich geförderten Beschäftigung sein. Wenn es im Einzelfall sinnvoll ist, kann der persönliche Ansprechpartner anstelle der Zusatzjobs auch auf andere Möglichkeiten der Beschäftigung zurückgreifen:

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

ABM sind möglich bei Arbeiten, die zusätzlich und gemeinnützig sind. Es wird ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis begründet, jedoch ohne Arbeitslosenversicherung. Dadurch werden bei der ABM keine neuen Ansprüche auf Arbeitslosengeld I erworben.

Arbeitsgelegenheiten in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis

Das sind Arbeitsgelegenheiten, die nicht die Bedingung »zusätzlich« oder »gemeinnützig« erfüllen müssen. Sie können auch erwerbswirtschaftlich ausgerichtet sein. Es wird ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis (einschließlich Arbeitslosenversicherung) begründet.

Im Mittelpunkt – Hilfen für Familien

Mit der Grundsicherung werden hilfebedürftige Arbeitsuchende mit Familien bei der Überwindung der Arbeitslosigkeit besser unterstützt.

Vermittlungschancen

Menschen, die Kinder erziehen, werden bei der Vermittlung in den Arbeitsmarkt intensiver begleitet und umfassender unterstützt. Im Sozialgesetzbuch II ist geregelt, dass Arbeitsuchenden mit Kindern vom persönlichen Ansprechpartner bevorzugt eine Betreuungsmöglichkeit angeboten werden soll. Allerdings gilt dann auch: Wenn die Betreuung eines Kindes über drei Jahre sichergestellt ist, ist die Aufnahme einer Arbeit zumutbar.

Zumutbare Arbeit

Vermittlung in Arbeit steht künftig auch bei Menschen, die Kinder erziehen, im Vordergrund. Wer aber ein Kind unter drei Jahren erzieht, für den ist die Aufnahme einer Arbeit nicht zumutbar. Das Gleiche gilt übrigens, wenn der oder die Arbeitsuchende einen Angehörigen pflegt, die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann und der neue Job mit der Pflege nicht vereinbar ist.

Wichtig: Die fehlende Zumutbarkeit hat nichts mit der Erwerbsfähigkeit (→ Serviceleistung) zu tun. Wer Kinder erzieht, kann natürlich daneben eine Arbeit aufnehmen, wenn er oder sie es will. Und Erziehende haben in dieser Zeit Zugang zu Eingliederungsmaßnahmen (→ Förderleistung). Der persönliche Ansprechpartner wird aber keine Sanktionen verhängen, wenn der oder die Erziehende in den ersten drei Lebensjahren des Kindes nicht nach Arbeit sucht und auch keine Arbeit annehmen möchte.

Mehrbedarfe

Schwangere und Alleinerziehende haben einen Anspruch auf so genannte Mehrbedarfe, zusätzlich zum Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld. Schwangere ab der 13. Schwangerschaftswoche erhalten 17 Prozent zusätzlich zur Regelleistung bis zur Entbindung. Bei Alleinerziehenden ist die Höhe der zusätzlichen Leistungen abhängig vom Alter und von der Anzahl der Kinder. Ihnen wird maximal ein Mehrbedarfszuschlag von 60 Prozent der Regelleistung gezahlt. Mehrbedarfszuschläge gibt es auch für Menschen mit Behinderung oder bei einem medizinischen Bedarf an kostenaufwändiger Ernährung.

Pauschalbetrag statt Einmalleistungen

Die neuen Regelleistungen umfassen auch eine Pauschale für Einmalleistungen (wie z. B. Kleidergeld), die bisher gesondert und mit viel Verwaltungsaufwand beim Sozialamt beantragt werden mussten. Damit erhalten die Leistungsberechtigten größere Selbstständigkeit beim Umgang mit den Geldleistungen. In bestimmten Fällen, wie z. B. für mehrtägige Klassenfahrten, wird es allerdings weiterhin zusätzliche Unterstützung geben.

Kinderzuschlag

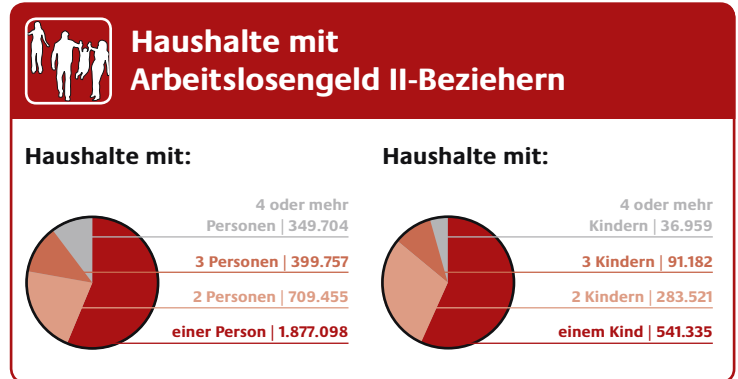
Familien haben jetzt einen Anspruch auf Kinderzuschlag (→ Geldleistung), wenn das Einkommen für den Bedarf der Eltern, nicht aber auch noch für den Lebensunterhalt der Kinder reicht. Bisher mussten sie in einem solchen Fall ergänzende Sozialhilfe beantragen. Den Antrag für den Zuschlag gibt es bei der Familienkasse, die auch das Kindergeld zahlt. Durch den Kinderzuschlag benötigen diese Familien dann keine Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende mehr. Antragsvordrucke sowie das Merkblatt gibt es bei den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit. Oder unter www.familienkasse.de bzw. www.kinderzuschlag.de.



Bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Familien, vor allem alleinerziehende Mütter und Väter, stehen bei der Arbeitsuche vor besonderen Problemen. Wer sich um ein Kind oder mehrere Kinder kümmern muss, gehört bei der Vergabe von Jobs nicht zu den bevorzugten Kandidaten.

Gerade für Alleinerziehende war es kaum möglich, Arbeit und Kinder unter einen Hut zu bekommen, weil das Angebot zur Kinderbetreuung noch unzureichend ist, vor allem in den alten Bundesländern. Im März 2005 waren unter den Arbeitslosengeld II-Beziehern mehr als 420.000 Alleinerziehende. Davon waren 45.000 jünger als 25 Jahre. Gesetzlich ist jetzt geregelt, dass erwerbsfähigen Hilfebedürftigen mit Kind vorrangig eine Kinderbetreuung angeboten werden soll. Insgesamt erhalten gegenwärtig etwa 1,5 Millionen Kinder unter 15 Jahren Unterstützung durch die neue Grundsicherung für Arbeitsuchende.



*Etwa ein Drittel der 6 Millionen Bezieher von Arbeitslosengeld II lebt allein. Dort wo mehrere Personen unter einem Dach wohnen, sind in 2/3 der Haushalte auch Kinder dabei. Insgesamt leben 1,5 Millionen Kinder unter 15 Jahren in Haushalten, in denen mindestens ein Elternteil Arbeitslosengeld II bekommt.
Stand: März 2005*

Die Bundesregierung hat das Ziel, die Vereinbarkeit von Arbeit und Familie zu verbessern. Sie entlastet die Kommunen bei der Zusammenlegung von Arbeitslosengeld und Sozialhilfe, so dass ihnen auch genügend Mittel für den Ausbau der Kinderbetreuung zur Verfügung stehen.

Kinderbetreuung

Das Tagesbetreuungsausbaugesetz verpflichtet die Länder und Kommunen seit Beginn dieses Jahres, ihre Betreuungsangebote für die unter dreijährigen Kinder bis 2010 so zu erweitern, dass sie dem Bedarf von Eltern und ihren Kindern entsprechen. Deshalb soll die Zahl der Krippenplätze, vor allem im Westen, von jetzt 60.000 um 230.000 neue Angebote erhöht werden.

Ganztagschulen

Mit dem im Jahr 2003 gestarteten Investitionsprogramm »Zukunft Bildung und Betreuung« im Umfang von vier Milliarden Euro hat die Bundesregierung eines der größten Schulentwicklungsprogramme in der Geschichte der Bundesrepublik auf den Weg gebracht. Ziel des Programms ist ein bedarfsgerechter Auf- und Ausbau von Ganztagschulen bis zum Jahr 2007 sowie die Schaffung einer neuen Lernkultur durch bessere individuelle Förderung und mehr soziales Lernen.

Teilzeitarbeit

Auch der Anspruch auf Teilzeitarbeit, der 2001 eingeführt wurde, erleichtert es insbesondere Frauen, Arbeit und Familie miteinander zu vereinbaren. Beim Start des Gesetzes lag der Anteil der Teilzeitbeschäftigten bei 19,8 Prozent. Bis Ende 2004 ist die Zahl der Teilzeitbeschäftigten, trotz der angespannten Arbeitsmarktlage, um fast 700.000 auf zirka 7,2 Millionen gestiegen. Damit ist die Teilzeitquote seit Inkrafttreten des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) auf nunmehr 22,8 Prozent angewachsen.

Steuerentlastung

Seit 2004 gilt für alle Alleinerziehenden ein Steuerentlastungsbetrag von 1.308 Euro jährlich. Einkommensschwachen Alleinerziehenden soll so die Chance gegeben werden, ohne Arbeitslosengeld II auszukommen.

Vorfahrt für junge Menschen

Die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe hat dazu geführt, dass sich bis März 2005 mehr als 100.000 junge Menschen unter 25 Jahre erstmals arbeitslos gemeldet haben. Damit hat sich gezeigt, dass in Deutschland weit mehr Jugendliche arbeitslos sind, als vor der Reform von der Statistik erfasst. Für die Vermittlerinnen und Vermittler bedeuten die neuen Kunden eine besondere Herausforderung: Jeder Dritte ist ohne Schulabschluss und nur wenige haben vorher bereits Erfahrungen mit der Arbeitswelt gemacht. Viele Jugendliche müssen überhaupt erst durch Motivation und Qualifizierung beschäftigungsfähig gemacht werden.

Durch die Arbeitsmarktreform erhalten gerade diese Jugendlichen gezielte Unterstützung: Beantragen Arbeitsuchende, die jünger als 25 Jahre sind, Arbeitslosengeld II, sind sie umgehend in eine Ausbildung, eine Arbeit oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln. Dies ist nicht nur ein Versprechen, sondern seit dem 1. Januar 2005 eine Pflichtaufgabe des persönlichen Ansprechpartners.

Doch dieses Angebot ist keine Einbahnstraße: Junge Arbeitslose, die dieses Angebot nicht nutzen, um ihre Abhängigkeit von staatlichen Zahlungen zu beenden, verlieren den Anspruch auf die Regelleistung des Arbeitslosengeldes II. Auch der befristete Zuschlag wird nicht mehr gezahlt. Weil sie intensiver betreut werden und schneller Angebote bekommen, greifen hier auch die Sanktionen schneller und härter.

Acht Chancen zum Berufseinstieg

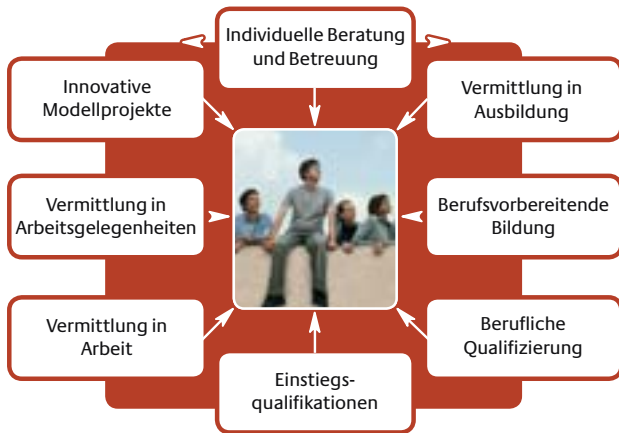
1. Individuelle Beratung und Betreuung

Jeder junge Arbeitsuchende erhält seinen persönlichen Ansprechpartner. Gemeinsam stecken sie realistische Ziele ab und finden heraus, warum der Bewerber bisher keinen Erfolg bei der Jobsuche hatte. Passend zu den Fähigkeiten und Neigungen des Einzelnen kommen dann verschiedene Lösungswege in Frage.

2. Vermittlung in Ausbildung

Der oder die junge Arbeitsuchende bekommt von seinem persönlichen Ansprechpartner die Chance, in einem Betrieb oder außerbetrieblich eine Lehrstelle anzunehmen.

Acht Wege zum Job für Jugendliche



3. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

Um die Chancen auf einen Ausbildungsplatz zu verbessern, erhalten junge Arbeitsuchende bei Bedarf eine Vorbereitung auf den Beruf, bei der ggf. auch der Hauptschulabschluss nachgeholt werden kann. So kann sich der junge Ausbildungsuchende auf den Einstieg in einen Beruf vorbereiten und seine Fähigkeiten ausbauen.

4. Berufliche Qualifizierung

Die Vertiefung von Teilen einer Berufsausbildung zählt zur beruflichen Qualifizierung. Junge Arbeitsuchende, die bereits Erfahrungen in der Praxis erworben haben, denen aber unter Umständen grundlegende Kenntnisse fehlen, werden hier gezielt für den erstmaligen Einstieg oder den Wiedereinstieg in den Beruf qualifiziert.

5. Einstiegsqualifizierung Jugendlicher

Als neues Instrument zur Aneignung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten dient die Einstiegsqualifizierung Jugendlicher. Dieses Angebot bietet vor allem jungen Menschen eine Chance, die wegen schlechter oder fehlender Schulabschlüsse nur schwer eine Lehrstelle finden. Mit einer Einstiegsqualifizierung haben Jugendliche für sechs bis maximal zwölf Monate die Möglichkeit, in ein bestimmtes Tätigkeitsfeld hineinzuschnuppern. So können sie sowohl einen Betrieb als auch das Berufsleben kennen lernen. Die Unternehmen können gleichzeitig sehen, was in den Teilnehmern und Teilnehmerinnen der Einstiegsqualifizierung steckt. Denn Jugendliche mit schlechten Schulzeugnissen haben oft praktische Fähigkeiten, die sie erst bei der Arbeit im Betrieb zeigen können.

Nach erfolgreicher Beendigung der Einstiegsqualifizierung erhalten die Jugendlichen ein Zertifikat. Bei Interesse ist der Übergang in eine Ausbildung oder Beschäftigung möglich. Wird eine Ausbildung begonnen, kann in vielen Fällen die erfolgreich absolvierte Einstiegsqualifizierung auf die Lehrzeit angerechnet werden.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Einstiegsqualifizierung bekommen vom Betrieb in der Regel monatlich 192 Euro. Darüber hinaus zahlen die Unternehmen monatliche Sozialabgaben in Höhe von rund 102 Euro. Dem Arbeitgeber werden diese Aufwendungen von der Agentur für Arbeit erstattet. Die Bundesregierung stellt der Bundesagentur für Arbeit für die nächsten drei Jahre finanzielle Mittel für jährlich 25.000 solcher Einstiegs-hilfen zur Verfügung.

6. Vermittlung in Arbeit

Idealerweise kann der persönliche Ansprechpartner den Arbeitsuchenden direkt in eine Stelle vermitteln. Auch hierfür ist aber die Eigeninitiative, zum Beispiel bei der Bewerbung, gefragt. Die jungen Erwachsenen erhalten dabei natürlich die bestmögliche Unterstützung ihres Ansprechpartners in der Arbeitsagentur. Vielleicht hat der oder die junge Arbeitsuchende sogar eine Geschäftsidee und möchte sich selbstständig machen. Der persönliche Ansprechpartner wird ihnen beratend zur Seite stehen und sie bei dem Vorhaben unterstützen. Ganz besonders achtet er darauf, Verschul-dungsrisiken zu vermeiden.

7. Vermittlung in Arbeitsgelegenheiten

Kommunale und freie Träger bieten jungen Arbeitsuchenden die Chance, eine Arbeitsgelegenheit (z. B. einen Zusatzjob) in ihrem bestehenden Um-feld aufzunehmen. Der persönliche Ansprechpartner im Job-Center küm-mert sich darum, dass der junge Arbeitsuchende entsprechend seinen Fähigkeiten und Lernbedürfnissen eingesetzt wird.

8. Mitarbeit in Modellprojekten

Vor allem jungen ausländischen Arbeitsuchenden steht die Möglichkeit einer Teilnahme an einem Modellprojekt offen, das Qualifizierungsan-gebote und Sprachtraining kombiniert. Das soll ihnen den Berufsstart im deutschen Arbeitsmarkt erleichtern.

Ohne Mitarbeit kein Geld vom Staat

Wer eine Arbeit, eine Ausbildung, eine Arbeitsgelegenheit oder eine Eingliederungsmaßnahme ablehnt, obwohl sie zumutbar ist, muss mit Kürzungen des Arbeitslosengeldes II rechnen. Das gilt für alle Arbeit-suchenden, die von den Leistungen der Grundsicherung leben, und besonders für junge Menschen unter 25. Auch fehlende Eigeninitiative bei der Jobsuche kann ein Grund für Kürzungen sein.

Das passiert, wenn ALG II-Bezieher eine zumutbare Arbeit¹⁾ ablehnen.

1. Ablehnung

- Kürzung der Regelleistung um 30%,
- kein befristeter Zuschlag mehr für ehemalige Bezieher von ALG I.

ab 2. Ablehnung

Bei jeder weiteren Ablehnung:

- Kürzung der Regelleistung jeweils um weitere 30%,
- ab der 2. Ablehnung können auch die anderen Leistungsbestandteile von der Kürzung betroffen sein (Mehrbedarfe, Kosten der Unterkunft und Heizung sowie einmalige Leistungen),
- ab der 2. Ablehnung können auch ergänzende Sachleistungen oder geld-werte Leistungen, z. B. Kleidung oder Lebensmittelgutscheine, gewährt werden.

Die Sanktionen gelten jeweils für drei Monate

¹⁾ Die Sanktionen gelten auch, wenn der ALG II-Bezieher den Abschluss einer Ein-gliederungsvereinbarung oder die Erfüllung von in der Eingliederungsverein-barung festgelegten Pflichten ablehnt.

Das passiert, wenn eine zumutbare Arbeit abgelehnt wird – Beispielrechnung.

ALG II-Auszahlung bei einer Regelleistung von 345 Euro

1. Ablehnung (-30%) = 241,50 € + Wegfall d. befristeten Zuschlags

2. Ablehnung (-30%) = 138,00 €¹⁾ + Wegfall d. befristeten Zuschlags

3. Ablehnung (-30%) = 34,50 € + Wegfall d. befristeten Zuschlags

4. Ablehnung (-30%)²⁾ = 0 € + Wegfall d. befristeten Zuschlags

Die Sanktionen gelten jeweils für drei Monate

¹⁾ Ab der 2. Ablehnung können auch ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen, z. B. Kleidung oder Lebensmittelgutscheine, gewährt werden.

²⁾ Bei Bedarf werden die Unterkunftskosten ab der 4. Ablehnung abgesenkt.

Für drei Monate kann in diesen Fällen die Geldleistung um etwa 100 Euro gekürzt werden. Der befristete Zuschuss, der beim Übergang von Arbeitslosengeld zum Arbeitslosengeld II gezahlt wird (→ Geldleistung), entfällt dann ebenso.

Ohne Einsatz keine Leistungen

Sollte der oder die Arbeitsuchende ein zweites Mal ein Arbeitsangebot ablehnen, so werden die Geldleistungen erneut um nochmals rund 100 Euro gekürzt. Ist offensichtlich, dass der Leistungsempfänger die Selbsthilfemöglichkeit überhaupt nicht nutzen will, kann das Arbeitslosengeld II bei wiederholten Pflichtverletzungen auch ganz entfallen.

Lehnen Jugendliche unter 25 Jahre die Angebote des Job-Centers ab, erhalten sie für drei Monate keinerlei Geldleistungen. Denn es wird

erwartet, dass sie den Anspruch auf Vermittlung in eine Beschäftigung, die ihnen künftig zusteht, auch nutzen und sich aktiv einbringen. Die Kosten für Unterkunft und Heizung werden in dieser Zeit unmittelbar an den Vermieter gezahlt. Der Zugang zu den Serviceleistungen und allen Eingliederungsleistungen bleibt während der Zeit der Leistungskürzung erhalten. Falls nötig, werden ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbracht. Das können auch Lebensmittelgutscheine sein.

Das passiert, wenn ALG II-Bezieher, die jünger sind als 25 Jahre, eine zumutbare Arbeit¹⁾ ablehnen.

Ab der 1. Ablehnung für die folgenden drei Monate

- Streichung der Geldleistung (100%) mit Ausnahme der Kosten für Unterkunft und Heizung,
- ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen, z. B. Kleidung oder Lebensmittelgutscheine, können gewährt werden,
- Kosten der Unterkunft werden direkt an den Vermieter gezahlt.

¹⁾ Die Sanktionen gelten auch, wenn der ALG II-Bezieher den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung oder die Erfüllung von in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten ablehnt.

Zumutbare Arbeit

Wer Hilfe erhält, muss selbst alles tun, um die Abhängigkeit von staatlicher Unterstützung so schnell wie möglich zu beenden. Den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist deshalb jede Arbeit zumutbar. Eine Arbeit darf nicht allein deswegen abgelehnt werden,

- weil sie nicht dem früheren Beruf oder der Ausbildung entspricht,
- weil der Beschäftigungsort weiter entfernt ist als der frühere,
- weil die Bedingungen ungünstiger sind als bei der letzten Tätigkeit.

Auch eine Entlohnung unterhalb des Tariflohns oder des ortsüblichen Entgelts steht der Zumutbarkeit der Arbeitsaufnahme grundsätzlich nicht entgegen. Allerdings darf die Arbeit nicht gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßen. Das ist zum Beispiel dann gegeben, wenn die Bezahlung 30 Prozent unter dem ortsüblichen Entgelt liegt.

Nicht zumutbare Arbeit

Arbeit ist nicht zumutbar, wenn

- der Hilfebedürftige dazu geistig, seelisch und körperlich nicht in der Lage ist,
- die Arbeit dem Hilfebedürftigen die künftige Ausübung seiner bisherigen überwiegenden Tätigkeit wesentlich erschweren würde, weil die bisherige Tätigkeit besondere körperliche Anforderungen stellt,
- die Arbeit die Erziehung eines Kindes oder des Kindes des Partners gefährden würde. Die Erziehung eines Kindes, das drei Jahre oder älter ist, gilt in der Regel als nicht gefährdet, wenn seine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege oder auf sonstige Weise sichergestellt ist,
- die Arbeit mit der Pflege eines Angehörigen nicht vereinbar wäre und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,
- der Ausübung der Arbeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht.





Die einheitliche Grundsicherung

Mit der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist erstmals eine einheitliche Leistung für alle erwerbsfähigen Menschen geschaffen worden, die hilfebedürftig sind, weil sie entweder keine Arbeit haben oder kein ausreichendes Einkommen besitzen, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Sie erhalten jetzt eine einheitliche Grundsicherung, um ihren eigenen Lebensunterhalt und den ihrer Angehörigen, mit denen sie in einer Bedarfsgemeinschaft leben (→ S. 104), bestreiten zu können. Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten Arbeitslosengeld II; nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige, die mit dem Arbeitslosengeld II-Empfänger in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld. Beide Leistungen, die in ihren Grundbestandteilen einander entsprechen, werden monatlich im Voraus erbracht und in der Regel für jeweils sechs Monate bewilligt.

Aber für diese Unterstützung wird auch konsequent eine Gegenleistung der Arbeitslosengeld II-Empfängerin oder des Arbeitslosengeld II-Empfängers eingefordert: Wer mit dem Geld der Steuerzahler in einer Notsituation unterstützt wird, muss bereit sein, die Lasten für die Gemeinschaft so gering wie möglich zu halten. Das heißt vor allem: Annahme einer zumutbaren Arbeit, auch wenn es zunächst ein Mini-Job ist. Auch eigenes Einkommen oder Vermögen muss zuerst für den Lebensunterhalt verwendet werden. Dabei gibt es beim Vermögen ausreichend große Freibeträge und Schonvermögen, um zum Beispiel die private Altersvorsorge nicht zu gefährden. Im Rahmen des Arbeitslosen-



geldes II müssen sich die Partner in einer Bedarfsgemeinschaft gegenseitig unterstützen. Ihr Einkommen und Vermögen müssen sie auch einsetzen für ihre minderjährigen, unverheirateten Kinder, mit denen sie zusammenleben. Ihr jeweiliges Einkommen oder Vermögen ist nach Abzug der geltenden Freibeträge voll dem Arbeitslosengeld II- oder Sozialgeld-Bedarf gegenzurechnen. Erst wenn diese Selbsthilfe nicht ausreicht, kann staatliche Hilfe in Anspruch genommen werden.

Die Bestandteile der Grundsicherung

Die Regelleistung

In den alten Bundesländern sind dies für Alleinstehende, Alleinerziehende oder für Personen, deren Partner minderjährig sind, 345 Euro pro Monat, in den neuen Bundesländern 331 Euro pro Monat. Sind beide Partner volljährig, bekommen beide je 90 Prozent der Regelleistung (311 Euro alte Bundesländer; 298 Euro neue Bundesländer). Hiervon sind alle Ausgaben des täglichen Lebens – wie Lebensmittel, Kleidung oder Telefon – zu bezahlen. Auch Ausgaben für Strom, Warmwasserbereitung, Bus oder Pkw müssen davon beglichen werden.

Für Kinder bis zum 14. Geburtstag beträgt die Regelleistung 60 Prozent (207 Euro alte Bundesländer; 199 Euro neue Bundesländer) und für Jugendliche vom 14. bis zum 18. Geburtstag 80 Prozent der Regelleistung (276 Euro alte Bundesländer; 265 Euro neue Bundesländer).

Da nun alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft Regelleistungen erhalten, heißt dies auch, dass viele Arbeitsuchende, bei denen die Arbeitslosenhilfe bisher nicht für den Lebensunterhalt gereicht hat, nun nicht mehr wie früher aufstockende Sozialhilfe beantragen müssen, sondern eine einheitliche, bedarfsdeckende Leistung bekommen.

Kosten der Unterkunft

Ein Antrag auf Wohngeld muss mit dem Arbeitslosengeld II nicht mehr gestellt werden. Die angemessenen Kosten der Unterkunft sowie die Heizkosten werden von den Kommunen für die gesamte Bedarfsgemeinschaft im Rahmen des Arbeitslosengeldes II/Sozialgeldes übernommen. Dazu gehören auch die Kosten für Kaltwasser und Abwasser. Auch Mietschulden können in Form eines Darlehens übernommen werden, wenn sonst Wohnungslosigkeit droht und dies die Aufnahme

Die Regelleistungen

	Alleinstehende/r oder Alleinerziehende/r	Sonstige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft		
		Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres jeweils	Kinder ab Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres jeweils	Partner ab Beginn des 19. Lebensjahres jeweils
	100%	60% RL	80% RL	90% RL
Alte Länder einschl. Berlin (Ost)	345 Euro	207 Euro	276 Euro	311 Euro
Neue Länder	331 Euro	199 Euro	265 Euro	298 Euro

RL = Regelleistung

Die Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft erhalten je nach Bedarf die Grundsicherung: Hilfebedürftige Partner bekommen je 90 Prozent der Regelleistung.



Die Regelleistungen gelten jeweils

- zzgl. Mehrbedarfe bei Schwangerschaft, Alleinerziehung, Behinderung oder kostenaufwändiger Ernährung,
- zzgl. Leistungen für Unterkunft (Miete und Heizung),
- zzgl. Leistungen für einmalige, nicht von der Regelleistung umfasste Bedarfe:
 - Erstausrüstung für Bekleidung, auch bei Schwangerschaft und Geburt,
 - Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte sowie
 - mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.
- für Bezieher von Arbeitslosengeld II bei Vorliegen der Voraussetzungen ein befristeter Zuschlag von bis zu 160 Euro jeweils für den Erwerbsfähigen und den Partner und bis zu 60 Euro für jedes Kind,
- für Bezieher von Arbeitslosengeld II die zu zahlenden Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung,
- für Bezieher von Sozialgeld in der Regel Kranken- und Pflegeversicherungsschutz als Familienversicherte.

einer in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindern würde. Bewohnt ein Arbeitslosengeld II-Empfänger eine angemessene Eigentumswohnung oder ein eigenes Haus, werden die damit verbundenen Belastungen übernommen, z. B. Grundsteuer und Nebenkosten. Ob Wohnraum angemessen ist oder nicht, entscheiden die Kommunen in eigener Zuständigkeit. Die Richtwerte finden Sie nebenstehend.

Arbeitslosengeld II-Empfänger wohnen ganz überwiegend heute schon in Wohnraum, der vom Preis und von der Größe her angemessen ist. Wer im Einzelfall in einer unangemessen großen oder teuren Wohnung lebt, bekommt die Kosten zunächst für maximal sechs Monate bezahlt,

wenn es dem Hilfebedürftigen nicht möglich oder zumutbar ist, vorher umzuziehen oder die Mietkosten zum Beispiel durch Untervermietung zu senken. Nach Ablauf der sechs Monate ist im Einzelfall zu entscheiden, ob nur noch der angemessene Anteil der Kosten gezahlt wird. In seltenen Fällen kann die Kommune auch auf einem Umzug bestehen. Dann wird sie aber auch die Kosten des Umzugs, die Wohnungsbeschaffungskosten sowie die Mietkaution übernehmen. Dies gilt auch dann, wenn der Umzug aus anderen Gründen notwendig und die vorherige Zusicherung beim zuständigen Träger eingeholt worden ist.

Folgende Wohnungsgrößen gelten als angemessen (Richtwerte):

- 45–50 m² für eine Person,
- 60 m² oder 2 Zimmer für zwei Personen,
- 75 m² oder 3 Zimmer für drei Personen,
- 85–90 m² oder 4 Zimmer für vier Personen,
- eine Eigentumswohnung oder ein eigenes Haus dürfen in der Regel bis 130 m² groß sein.

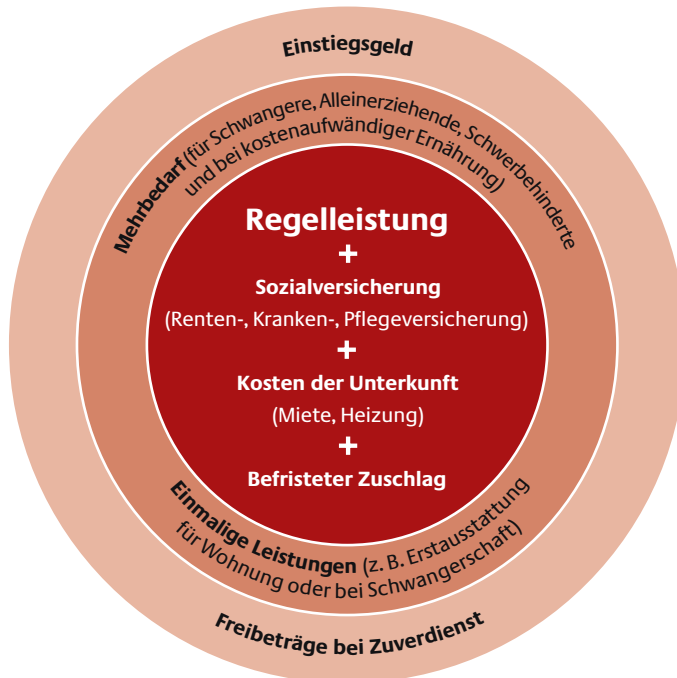
Bei den angegebenen Zahlen handelt es sich nur um Richtwerte. Die Besonderheiten des Einzelfalls werden stets beachtet. Dabei ist beispielsweise zu berücksichtigen, wie viel die Wohnung tatsächlich kostet.

Sozialversicherung

Erstmals in der Geschichte der deutschen Sozialversicherung werden alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung pflichtversichert. Bezieher von Arbeitslosengeld II sind mit dem Mindestbetrag rentenversichert. Damit entsteht vor allem für die bisherigen Sozialhilfe-Empfänger erstmals eine eigene Absicherung für das Alter.



Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende



- Grundsicherung
- Zusatzleistungen bei besonderem Bedarf
- Aktivierende Leistung

Das Arbeitslosengeld II umfasst mehr als die Regelleistung von 345 Euro (alte Bundesländer einschließlich Berlin-Ost) bzw. 331 Euro (neue Bundesländer). Denn neben dieser Regelleistung gehören weitere Bestandteile zum Arbeitslosengeld II:

- Die angemessenen Miet- und Heizkosten werden übernommen.
- Hinzu kommen für Bezieher von Arbeitslosengeld II die Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Bezieher von Sozialgeld werden in der Regel im Rahmen der Familienversicherung kranken- und pflegeversichert.
- Einen befristeten Zuschlag erhalten Arbeitsuchende, deren Arbeitslosengeld I endet, beim Übergang ins Arbeitslosengeld II. Dieser wird für zwei Jahre gezahlt und errechnet sich aus der Differenz zwischen dem früher bezogenen Arbeitslosengeld I (+ Wohngeld) und dem Arbeitslosengeld II (→ Musterrechnung, S. 99). Im ersten Jahr werden zwei Drittel der Differenz gezahlt, im zweiten Jahr davon die Hälfte.

Beiträge für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung werden gezahlt. Bezieher von Sozialgeld werden in der Regel als Familienversicherte kranken- und pflegeversichert.

Auf dem Weg zum Job-Center oder zum Bewerbungsgespräch sind übrigens alle Arbeitslosengeld II-Empfänger unfallversichert.



Ausnahme I

Zuschuss zur Krankenversicherung

Arbeitslose, die früher Arbeitslosenhilfe erhalten haben, jetzt aber wegen fehlender Bedürftigkeit kein Arbeitslosengeld II erhalten, sind nicht mehr durch die Bundesagentur für Arbeit kranken- und pflegeversichert. Viele haben aber durch die gesetzliche Krankenversicherung ihres Ehepartners Schutz bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit.

Anders kann es aber bei Frauen und Männern sein, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben und deshalb – anders als Ehepaare – nicht familienversichert sind. Hier müssen diese Arbeitslosen eine freiwillige gesetzliche oder private Krankenversicherung abschließen. Dazu kann es von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende einen Zuschuss unter folgenden Bedingungen geben:

Werden Arbeitslose durch die Zahlung der Beiträge zur Kranken- oder Pflegeversicherung hilfebedürftig, erhalten sie einen Zuschuss zu ihren Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung. Der maximale Zuschuss beträgt zur Zeit für die Krankenversicherung 115,40 Euro und für die Pflegeversicherung 15 Euro.

Diesen Zuschuss erhalten ebenfalls diejenigen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft, die Sozialgeld (nicht-erwerbsfähige Hilfebedürftige) beziehen und nicht von der Familienversicherung des Arbeitslosengeld II-Beziehers erfasst werden.

Ausnahme II

Arbeitslosengeld als Darlehen

Wenn Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nur als Darlehen gezahlt wird oder wenn nur einmalige Leistungen für die Erstausrüstung der Wohnung oder Bekleidung gewährt werden, besteht keine Sozialversicherung.

Ein Darlehen kann in zwei Fällen gezahlt werden:

- Wenn in dem Monat voraussichtlich Einnahmen anfallen, etwa weil der Erwerbsfähige angefangen hat zu arbeiten und seinen Lohn erst Ende des Monats ausgezahlt bekommt,
- wenn sofortiger Verbrauch bzw. sofortige Verwertung von Vermögen nicht möglich ist oder dies eine besondere Härte bedeuten würde.

Daneben gibt es Einzelfälle, in denen zusätzlich zum oder ohne den sonstigen Bezug von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld ein Darlehen gezahlt werden kann, wenn dieses nicht ausreicht, um einen unabwiesbaren Bedarf zu decken.

Mehrbedarfe

Zusätzlich zur Regelleistung können Arbeitsuchende und ihre Angehörigen Geldleistungen für so genannte Mehrbedarfe erhalten. Damit sollen Kosten abgedeckt werden, die nur in bestimmten Lebenssituationen entstehen. Auf diese Leistungen haben Anspruch:

- Behinderte Menschen und Menschen, denen z. B. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden. Sie erhalten einen Mehrbedarf von 35 Prozent der Regelleistung,
- Schwangere ab der 13. Schwangerschaftswoche; sie erhalten 17 Prozent zusätzlich zur Regelleistung bis zur Entbindung,
- Alleinerziehende, bei denen die Höhe der zusätzlichen Leistungen abhängig vom Alter und der Anzahl der Kinder ist (→ S. 90),
- Menschen, die wegen einer Erkrankung auf eine besondere Ernährung achten müssen, erhalten einen krankheitsbedingt angemessenen Mehrbedarf.



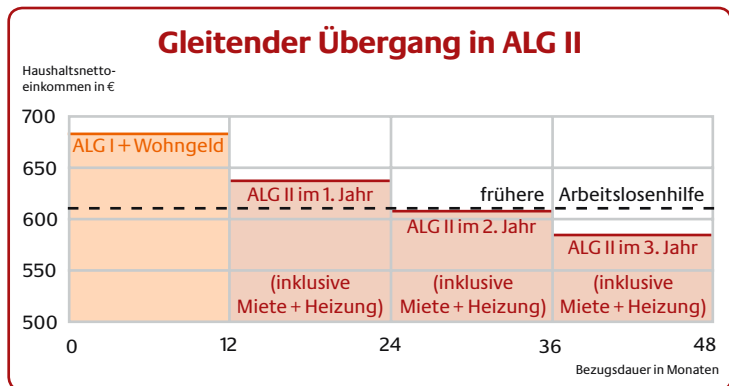
Einmalige Leistungen

Sie werden weiterhin für einmalige, nicht von der Regelleistung umfasste Bedürfnisse erbracht:

- Erstausstattungen für Bekleidung, auch bei Schwangerschaft und Geburt,
- Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, Kosten für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Der befristete Zuschlag

Um den Übergang vom Arbeitslosengeld I zum Arbeitslosengeld II abzufedern, wird innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld I ein befristeter Zuschlag zum Arbeitslosengeld II gezahlt.



Dieses Beispiel gilt für: Single, Ost, Miete und Heizung 248 Euro, früheres Bruttoeinkommen 1.500 Euro.

Der befristete Zuschlag – ein Beispiel

Bisherige Leistung		Zukünftige Leistung bei ALG II	
Bisher bezogenes Arbeitslosengeld I	624,87 €	Regelleistung	331,00 €
Bisher bezogenes Wohngeld	+41,00 €	Unterkunft+Heizung	+248,00 €
		Abzgl. zu berücksichtigendes Einkommen	0,00 €
Summe	665,87 €	Summe	579,00 €

Differenz **86,87 €**

Davon 2/3 (monatlicher Zuschlag im 1. Jahr) + 58,00 €
Davon 1/3 (monatlicher Zuschlag im 2. Jahr) + 29,00 €





Der befristete Zuschlag errechnet sich aus dem Vergleich zwischen dem bisher bezogenen ALG I inkl. Wohngeld und dem künftigen ALG II-/Sozialgeld-Anspruch. Dieses Beispiel gilt für: Single, Ost, ohne Einkommen, Miete und Heizung 248 Euro, früheres Bruttoeinkommen 1.500 Euro.

Die Höhe errechnet sich aus der Differenz von bezogenem Arbeitslosengeld I (+ Wohngeld) und dem Anspruch auf Arbeitslosengeld II.

Im ersten Jahr werden zwei Drittel dieser Differenz bezahlt, im zweiten Jahr wird der Zuschlag halbiert. Ab dem dritten Jahr entfällt der Zuschlag. Für den Zuschlag gibt es Höchstbeträge: Für Alleinstehende liegen diese im ersten Jahr bei maximal 160 Euro. Bei nicht getrennt lebenden (Ehe-)Partnern beträgt der Zuschlag insgesamt maximal 320 Euro. Für minderjährige Kinder im eigenen Haushalt werden maximal 60 Euro pro Kind gezahlt.



Haushaltseinkommen mit ALG II

Antragsteller/in früheres Bruttoeinkommen	Regel- leistungen	Miete + Heizung	Haushalts- einkommen
 Alleinstehende/r , West 1.500 €	345	317	662
Alleinstehende/r , Ost 1.500 €	331	248	579
 Alleinstehende/r , West 3.000 €	345	317	662
Alleinstehende/r , Ost 3.000 €	331	248	579
 (Ehe-)Paar , West 2.000 €	622	412	1.034
(Ehe-)Paar , Ost 2.000 €	596	338	934
 Alleinerziehende/r , West 1 Kind, 4 Jahre 1.500 €	676	414	1.090
Alleinerziehende/r , Ost 1 Kind, 4 Jahre 1.500 €	649	347	996




Haushaltseinkommen mit ALG II plus befristetem Zuschlag

Im 1. Jahr nach ALG I	Im 2. Jahr nach ALG I	Im 3. Jahr nach ALG I
693	678	662
637	608	579
822	742	662
739	659	579
1.034	1.034	1.034
956	945	934
1.090	1.090	1.090
996	996	996

Die Beispiele verdeutlichen, wie sich das Haushaltseinkommen nach der neuen Grundsicherung für Arbeitsuchende zusammensetzt.



Haushaltseinkommen mit ALG II

Antragsteller/in früheres Bruttoeinkommen	Regel- leistungen	Miete + Heizung	Haushalts- einkommen
 (Ehe-)Paar, West 1 Kind, 4 Jahre 3.000 € (Ehe-)Paar, Ost 1 Kind, 4 Jahre 3.000 €	829	482	1.311
	795	392	1.187
 (Ehe-)Paar, West 2 Kinder, 4 und 12 Jahre 3.000 € (Ehe-)Paar, Ost 2 Kinder, 4 und 12 Jahre 3.000 €	1.036	538	1.574
	994	441	1.435
 (Ehe-)Paar, West 3 Kinder, 4, 12 und 15 Jahre 3.000 € (Ehe-)Paar, Ost 3 Kinder, 4, 12 und 15 Jahre 3.000 €	1.312	607	1.919
	1.259	486	1.745

Den ausgewiesenen Beträgen für Unterkunft und Heizung liegen Durchschnittswerte in den alten und in den neuen Bundesländern zugrunde.

Haushaltseinkommen mit ALG II plus befristetem Zuschlag

Im 1. Jahr nach ALG I	Im 2. Jahr nach ALG I	Im 3. Jahr nach ALG I
1.468	1.390	1.311
1.419	1.303	1.187
1.739	1.657	1.574
1.660	1.548	1.435
2.000	1.960	1.919
1.902	1.824	1.745

Die tatsächlichen Leistungen können deshalb – je nach Region und Situation im Einzelfall – auch etwas höher oder niedriger liegen.



Sich gegenseitig helfen

Das Arbeitslosengeld II ist eine Leistung, die sich nicht nur nach dem Bedarf der Antragstellerin oder des Antragstellers richtet. Der Leistungsanspruch wird immer für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seine mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen gemeinsam berechnet. Einkommen und Vermögen dieser Gemeinschaft wird berücksichtigt und muss eingesetzt werden, um die Hilfebedürftigkeit zu vermindern. Außerdem hat jede erwerbsfähige Person in der Bedarfsgemeinschaft die Pflicht, durch eine Arbeit die Abhängigkeit von staatlichen Leistungen zu verringern.

Die Bedarfsgemeinschaft

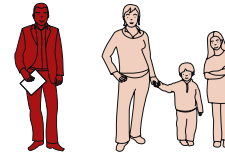
Menschen leben heutzutage auf viele unterschiedliche Weisen zusammen – mit Partner und Kindern, mit der Oma oder einem Onkel, aber auch mit guten Freunden oder mit Bekannten in einer Wohngemeinschaft. Wer auch immer mit wem unter einem Dach zusammenlebt, für die gegenseitige Einstandspflicht ist das »Wie« entscheidend.

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören

- der oder die erwerbsfähige Hilfebedürftige,
- dessen oder deren nicht dauernd getrennt lebende(r) Ehepartnerin oder -partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft oder einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
- sowie die im Haushalt lebenden eigenen Kinder und die Kinder des Partners, solange sie minderjährig, unverheiratet und ohne ausreichendes eigenes Einkommen oder Vermögen sind.

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören auch die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines minderjährigen,

Bedarfsgemeinschaft



- Erwachsene/r Antragsteller/in
- Partner/in
- Kinder unter 15 Jahre
- Kinder von 15–18 Jahre¹⁾

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören in der Regel (Ehe-)Partner und ihre minderjährigen, unverheirateten Kinder, wenn sie unter einem Dach wohnen.

- Der Bedarf dieser Gemeinschaft ermittelt sich aus
 - der Summe der Regelleistungen der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft
 - plus eventueller Mehrbedarfe
 - plus Kosten der Unterkunft und Heizung.
- Dabei wird das Einkommen und Vermögen des Antragstellers sowie das der Partnerin oder des Partners berücksichtigt, soweit es die Freibeträge übersteigt. Das Einkommen und Vermögen der Kinder wird nur für ihren eigenen Bedarf, jedoch nicht für den Bedarf der Eltern berücksichtigt.
- Bei den minderjährigen, unverheirateten Kindern wird jedoch bei der Feststellung des Bedarfs neben dem eigenen Einkommen und Vermögen auch das der Eltern berücksichtigt. Ausnahme: Das Kind ist schwanger oder erzieht selbst ein Kind unter sechs Jahren.
- Die angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung werden für die gesamte Bedarfsgemeinschaft übernommen.

¹⁾ Siehe nächste Seite.



unverheirateten, erwerbsfähigen Kindes und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils.

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören nicht

- Kinder, die ihren Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestreiten können,
- verheiratete Kinder und erwachsene Kinder, auch wenn sie mit den Eltern unter einem Dach wohnen,
- dauerhaft getrennt lebende (Ehe-)Partner oder Partnerinnen.

Die Haushaltsgemeinschaft

Sie besteht aus der Arbeitslosengeld II-Antragstellerin oder dem Arbeitslosengeld II-Antragsteller und allen Personen, mit denen sie oder er unter einem Dach wohnt und gemeinsam wirtschaftet. Das können etwa die Oma, der Schwager oder die erwachsenen Kinder sein. Dazu zählen aber auch Geschwister oder nicht verwandte Personen, nicht aber Untermieter. Dabei ist es auch möglich, dass ein Teil dieser Personen, wie etwa eine Alleinerziehende mit Kind, die mit Freunden zusammenlebt, innerhalb der Haushaltsgemeinschaft eine Bedarfsgemeinschaft bilden. Eine Haushaltsgemeinschaft kann aber auch aus mehreren Bedarfsgemeinschaften bestehen.

In einer Haushaltsgemeinschaft werden die Kosten der Unterkunft durch die Zahl der Gemeinschaftsmitglieder geteilt. Der Antragsteller bekommt den auf ihn entfallenden Anteil als Kosten der Unterkunft erstattet.

Lebt ein Hilfebedürftiger mit nicht hilfebedürftigen Verwandten oder Schwägerten in einer Haushaltsgemeinschaft, wird bei der Bedarfsermittlung vermutet, dass er von ihnen Unterstützung zum Lebensunterhalt erhält, soweit dies nach Einkommen und Vermögen der Verwandten erwartet werden kann. Das bedeutet, dass das Einkommen und

Vermögen aller Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II mit betrachtet werden.

Einkommen der Verwandten werden nur angerechnet, wenn sie – nach Berücksichtigung aller Freibeträge – mehr als 690 Euro (West) oder 662 Euro (Ost) plus die anteiligen Kosten für Unterkunft und Heizung erreichen. Ist das der Fall, wird der übersteigende Betrag zur Hälfte vom Bedarf des Antragstellers abgezogen. Für das Vermögen gelten die gleichen Freibeträge wie für den Hilfebedürftigen selbst.

Kein Rückgriff auf Eltern oder Kinder

Einen Unterhaltsrückgriff gegenüber Verwandten gibt es in der Grundsicherung für Arbeitsuchende grundsätzlich nicht. Das heißt:

- Eltern werden vom Träger der Grundsicherung wegen der Zahlung von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld an ihre volljährigen Kinder nicht zu Unterhaltszahlungen herangezogen;
- volljährige Kinder, deren Eltern Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld erhalten, werden nicht zu Unterhaltszahlungen herangezogen.

Ausnahmen gelten aber

- für Unterhaltsansprüche minderjähriger Hilfebedürftiger und von Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben, gegenüber ihren Eltern sowie dann,
- wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige den Unterhaltsanspruch selbst geltend macht.

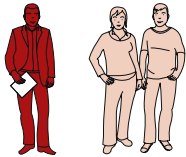
Ein Unterhaltsrückgriff ist grundsätzlich möglich

- gegenüber dem von der oder dem Hilfebedürftigen geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten,
- gegen den nichtehelichen Vater eines Kindes.



Haushaltsgemeinschaft

• Antragsteller/ Bedarfsgemeinschaft



- Erwachsene Kinder
- Andere Verwandte
- Andere Mitbewohner

- wenn sie mit dem Antragsteller
gemeinsam wirtschaften

Die Kosten der Unterkunft werden durch die Gemeinschaftsmitglieder geteilt. Der Antragsteller bekommt nur den auf ihn entfallenden Anteil als Kosten der Unterkunft erstattet.

Verwandte und Verschwägerte (mit denen man keine Bedarfsgemeinschaft bilden kann):

Es wird vermutet, dass sie finanzielle Unterstützung leisten, wenn dies nach ihrem Einkommen und Vermögen erwartet werden kann. Dabei gelten aber wesentlich höhere Einkommensfreibeträge, jedoch die gleichen Vermögensfreibeträge wie in der Bedarfsgemeinschaft. Die Vermutung kann durch Erklärung widerlegt werden.

Andere Mitbewohner:

Das Einkommen und Vermögen anderer Mitbewohner (Freunde, Bekannte) wird nicht berücksichtigt.

Unterstützung in der Haushaltsgemeinschaft

Zwei-Personen-Haushalt (ein Arbeitslosengeld II-Empfänger, eine erwerbstätige Verwandte), Miete + Heizung 450 €

Zwei Geschwister wohnen zusammen in einer Wohnung. Die Miete (einschließlich Heizkosten und Kaltwasser etc.) beträgt 450 Euro. Der Bruder bezieht Arbeitslosengeld II. Die Schwester verdient zirka 2.000 Euro brutto.

Unter Abzug der Steuern (Lohnsteuerklasse I) und der Beiträge zu Pflichtversicherungen, verschiedenen angemessenen Versicherungen und Werbungskosten sind dies etwa 1.180 Euro netto. Die vermutete Unterstützungsleistung der Schwester wird wie folgt berechnet:

Zu berücksichtigendes Einkommen (netto) 1.180,00 €

Eigenbedarf der Schwester

Doppelte Regelleistung (gem. SGB II)	- 690,00 €
Unterkunft und Heizung (anteilig)	- 225,00 €
Freibetrag bei Erwerbseinkommen	- 177,00 €
50 Prozent des Restbetrages	- 44,00 €

Unterstützungsbetrag 44,00 €

Es wird – widerlegbar – vermutet, dass die Schwester mit diesen 44 Euro ihren Bruder unterstützt. Um diesen Betrag wird das Arbeitslosengeld II des Bruders vermindert. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden: Wenn der Bruder nachweist, dass er von seiner Schwester nicht unterstützt wird, findet eine Anrechnung nicht statt.



Pflichten der Erben

Grundsätzlich müssen Erben von Hilfeempfängern das an die Verstorbene oder den Verstorbenen gezahlte Arbeitslosengeld II aus dem Erbe zurückzahlen, denn das Vermögen ist nur zu Lebzeiten des Hilfebedürftigen durch die Freibeträge geschützt. Ersetzt werden müssen die Leistungen der letzten zehn Jahre vor Eintritt des Erbfalls. Der Träger der Grundsicherung kann seinen Anspruch bis zu drei Jahre nach dem Tod des Leistungsempfängers geltend machen.

Es gibt jedoch auch Ausnahmen:

- wenn das Erbe weniger als 1.700 Euro beträgt,
- wenn die Erstattung für die Erbin oder den Erben eine besondere Härte bedeuten würde,
- wenn das Erbe weniger als 15.000 Euro beträgt und
- die Erbin oder der Erbe die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner des Arbeitslosengeld II-Empfängers war oder
- die Erbin oder der Erbe mit dem Arbeitslosengeld II-Empfänger verwandt war und nicht nur vorübergehend bis zu seinem Tod mit ihm in häuslicher Gemeinschaft gelebt und ihn gepflegt hat.

Die Ersatzpflicht der Erben ist auf den Wert des Nachlasses zum Zeitpunkt des Erbfalls begrenzt. Die Erben müssen also nur aus dem ihnen zugeflossenen Erbe Arbeitslosengeld II-Zahlungen erstatten. Ihr eigenes Einkommen und Vermögen wird nicht angetastet.

Zuverdienst – Perspektive Arbeit

Alle Angebote der Grundsicherung für Arbeitsuchende wollen vor allem eines erreichen: Die Hilfebedürftigen sollen in die Lage versetzt werden, durch eigene Erwerbstätigkeit ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Auch Mini-, Midi- und Teilzeit-Jobs bieten die Gelegenheit, zumindest einen Teil dessen, was der oder die Hilfebedürftige und die Familie zum Leben benötigt, selbst zu verdienen. So verringert sich die Abhängigkeit von der Unterstützung des Staates und die Eigenständigkeit wächst.

Auf eigenen Füßen stehen

Das Einkommen aus der Erwerbstätigkeit trägt dazu bei, die Hilfebedürftigkeit zu vermindern. Deshalb wird bei entsprechendem Einkommen die finanzielle Unterstützung geringer ausfallen. Dabei ist durch Freibeträge dafür gesorgt, dass derjenige, der arbeitet, auf jeden Fall mehr Geld in der Tasche hat als derjenige, der dies nicht tut. Und je mehr jemand verdient, desto größer ist der Anteil, den er zusätzlich zur Verfügung hat. Das gilt bis zu einem Einkommen von 1.500 Euro brutto.

Einen Grundfreibetrag, bis zu dem das Erwerbseinkommen keinen Einfluss auf die Geldleistung hat (wie bislang bei Sozial- und Arbeitslosenhilfe), gibt es nicht mehr.

Einkommen, das bei der Berechnung berücksichtigt wird:

- Einkommen aus nicht selbstständiger Arbeit,
- Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit,
- Einkommen aus Vermietung und Verpachtung (wenn es sich nicht um die Untervermietung der selbst bewohnten Wohnung zur Reduzierung der Unterkunftskosten im Sinne des § 22 SGB II handelt),



- Kapitaleinkünfte,
- Unterhaltszahlungen,
- Kindergeld (dem minderjährigen Kind als Einkommen zuzuordnen),
- Krankengeld,
- Einkommen eines Inhaftierten (ohne Hausgeld/Taschengeld),
- Leistungen nach dem Wehrsold-, Zivildienst- und Unterhaltssicherungsgesetz,
- einmalige Einnahmen (Lohnsteuererstattungen, Eigenheimzulage, Weihnachts- und Urlaubsgeld).

Einkommen, das bei der Berechnung nicht berücksichtigt wird:

- Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II),
- Erziehungsgeld,
- Grundrenten (z. B. Hinterbliebenen-, Verletztenrente oder Blindengeld),
- Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (z. B. Vertriebenen- oder Stasi-Opfer-Rente),
- Entschädigungen, die wegen eines Schadens geleistet werden, der kein Vermögensschaden ist (z. B. Schmerzensgeld),
- nicht steuerpflichtige Einnahmen einer Pflegeperson für Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung,
- Einnahmen bis 50 Euro jährlich.

Einkommen, das bei der Berechnung in der Regel nicht berücksichtigt wird:

- zweckbestimmte Einnahmen, die einem anderem Zweck als das Arbeitslosengeld II/Sozialgeld dienen: Aufwandsentschädigungen für kommunale Tätigkeiten (z. B. als ehrenamtlicher Stadtrat oder Schöffe bei Gericht) oder sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten, Blindengeld, Mobilitätshilfen, vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers oder Ähnliches,
- Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege (z. B. Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Diakonisches Werk, Deutsches Rotes Kreuz, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Personen der freien Wohlfahrtspflege, Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden).

Diese Einkommen werden nur angerechnet, wenn daneben Leistungen nach dem SGB II ungerechtfertigt wären. Das ist üblicherweise der Fall, wenn die Zuwendungen mehr als die halbe Regelleistung ausmachen, also mehr als 172,50 Euro in den alten Bundesländern bzw. 165,50 Euro in den neuen Bundesländern betragen.

Berechnung des Freibetrages bei Erwerbstätigkeit

Zuerst wird das »Nettoeinkommen« errechnet. Das ist das Bruttoeinkommen aus der Erwerbstätigkeit nach Abzug der Steuern, bestimmter Versicherungen, der Werbungskosten und der Sozialversicherungsbeiträge. Von diesem »Nettoeinkommen« sind anrechnungsfrei

- 15 Prozent des Teils, der auf das Bruttoeinkommen bis 400 Euro entfällt,
- 30 Prozent des Teils, der auf das Bruttoeinkommen zwischen 400,01 Euro und 900 Euro entfällt,
- 15 Prozent des Teils, der auf das Bruttoeinkommen zwischen 900,01 Euro und 1.500 Euro entfällt.



Anstieg des Haushaltseinkommens durch Zuverdienst

Berechnungsgrundlage in Kraft bis 30. September 2005

Beispiel für ALG II-Empfänger/in mit eigenem Kfz,
einfache Fahrstrecke zur Arbeit 10 km, 10 Arbeitstage im Monat

Bruttoeinkommen in Euro	165,00	400,00	800,00
Nettoeinkommen (nach Steuern und Sozialabgaben)	165,00	400,00	631,60 ¹⁾
Gesetzl. vorgeschriebene Versicherungen (Kfz-Haftpflicht, Berufshaftpflicht)	-42,00 ²⁾	-42,00 ²⁾	-42,00 ²⁾
Beiträge zur Riester-Rente	0,00	0,00	0,00
Pauschalbetrag für private Versicherungen (die nach Grund und Höhe angemessen sind)	-30,00	-30,00	-30,00
Werbungskosten: • Fahrtkosten im Öffentlichen Nahverkehr oder Auto (0,06 Euro/km) • Werbungskostenpauschale (so weit nicht höhere notwendige Ausgaben nachgewiesen)	- 6,00 - 15,33	- 6,00 - 15,33	- 6,00 - 15,33
Freibetrag bei Erwerbstätigkeit	- 10,75	-46,00	-121,11
Unterhaltsverpflichtungen ³⁾	0,00	0,00	0,00
Um diesen Betrag sinkt der Bedarf an ALG II (zu berücksichtigendes Einkommen)	60,92	260,67	417,16

Um so viel Euro steigt das Haushaltseinkommen **104,08** **139,33** **214,44**

¹⁾ Beispiel für Lohnsteuerklasse I oder IV. ²⁾ Beispielswert. ³⁾ Siehe Seite 116.

Anstieg des Haushaltseinkommens durch Zuverdienst

Berechnungsgrundlage in Kraft ab 1. Oktober 2005

Beispiel für ALG II-Empfänger/in mit eigenem Kfz,
einfache Fahrstrecke zur Arbeit 10 km, 10 Arbeitstage im Monat.

Bruttoeinkommen in Euro	165,00	400,00	800,00
Nettoeinkommen (nach Steuern und Sozialabgaben)	165,00	400,00	631,60 ¹⁾
Grundfreibetrag	100,00	100,00	100,00 ²⁾
Freibetrag bei Erwerbstätigkeit	- 13,00	- 60,00	-140,00
Unterhaltsverpflichtungen	0,00	0,00	0,00
Um diesen Betrag sinkt der Bedarf an ALG II (zu berücksichtigendes Einkommen)	52,00	240,00	391,60

Um so viel Euro steigt das Haushaltseinkommen **113,00** **160,00** **240,00**

¹⁾ Beispiel für Lohnsteuerklasse I oder IV.

²⁾ Wenn die tatsächlichen Ausgaben z. B. für KfZ- oder Werbungskosten den Grundfreibetrag von 100 Euro übersteigen, können diese Kosten bei Einkommen oberhalb von 400 Euro in tatsächlicher Höhe berücksichtigt werden.

Absetzbare Beträge

Bevor geprüft wird, in welchem Umfang ein Einkommen die Hilfebedürftigkeit vermindert, werden diese Beträge abgezogen:

- auf das Einkommen entrichtete Steuern,
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung,
- Beiträge zu gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen (z. B. Kfz-Haftpflicht, Gebäudebrandversicherung) in der tatsächlich gezahlten Höhe,



- ein Pauschalbetrag von 30 Euro monatlich für Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, die nach Grund und Höhe angemessen sind (gilt für volljährige Hilfebedürftige und minderjährige Hilfebedürftige, die nicht mit Volljährigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben),
- Beiträge zu privaten Kranken- und Pflegeversicherungen, wenn keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung besteht; insbesondere
 - Vorsorge für den Fall der Krankheit und der Pflegebedürftigkeit für Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig sind,
 - Altersvorsorge von Personen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, so weit die Beiträge nicht bezuschusst werden,
- geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag für die riestergeförderten Anlagen der Altersvorsorge nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten,
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (Werbungskosten, Betriebsausgaben bei Selbstständigen, Kosten für die Bewirtschaftung und Instandhaltung bei Vermietung und Verpachtung); für Arbeitnehmer wird pauschal monatlich ein Sechzigstel der steuerlichen Werbungskostenpauschale (15,33 Euro monatlich) anerkannt, zuzüglich einer Pauschale von 6 Cent je Entfernungskilometer und Arbeitstag; für Selbstständige werden pauschal 30 Prozent der Betriebseinnahmen anerkannt,
- eine spezieller Freibetrag für Erwerbstätige (→ S. 113),
- der Einkommensteil eines Unterhaltsverpflichteten, über den ein gepfändeter oder titulierter Unterhaltsanspruch von Personen besteht, die nicht mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenleben (z. B. minderjährige Kinder aus erster Ehe) und die den Mitgliedern

der Bedarfsgemeinschaft des Unterhaltspflichtigen unterhaltsrechtlich im Rang zumindest gleich stehen oder vorgehen. Die tatsächliche Zahlung aus dem Titel (oder der Pfändung) muss nachgewiesen werden.

Bitte beachten Sie:

Anstatt der Pauschalbeträge können bei unselbstständiger Tätigkeit Werbungskosten und Wegstrecken, bei selbstständiger Tätigkeit Betriebsausgaben und Bewirtschaftung und die Instandhaltung bei Vermietung und Verpachtung in der tatsächlichen, nachgewiesenen Höhe abgesetzt werden, soweit diese notwendig sind.

Einfachere Regeln für den Hinzuverdienst ab dem 1. Oktober 2005

- Ein pauschaler Grundfreibetrag in Höhe von 100 Euro gilt für Einkommen aus Erwerbstätigkeit. Er ersetzt die bisherigen Absetzbeträge (z. B. für Werbungskosten, Beiträge zu privaten Versicherungen, Beiträge zur Riester-Rente) für Einkommen bis 400 Euro. Bei darüber hinausgehenden Einkommen können höhere Absetzbeträge geltend gemacht werden.
- Für das Einkommen, das den Grundfreibetrag übersteigt, gelten folgende Freibeträge:
 - 20 Prozent bis zu einem Bruttoeinkommen von 800 Euro.
 - 10 Prozent für das Bruttoeinkommen, das 800 Euro übersteigt.
- Die Obergrenze für die Freibeträge liegt für Hilfebedürftige ohne Kinder bei einem Bruttoeinkommen von 1.200 Euro, für alle Hilfebedürftigen mit Kindern bei einem Bruttoeinkommen von 1.500 Euro.
- Zur Berechnung der Freibeträge wird nur noch das Bruttoeinkommen zu Grunde gelegt.
- Für sonstige Einkommen, z. B. aus Sozialleistungen, bleibt es bei der bisherigen Regelung.

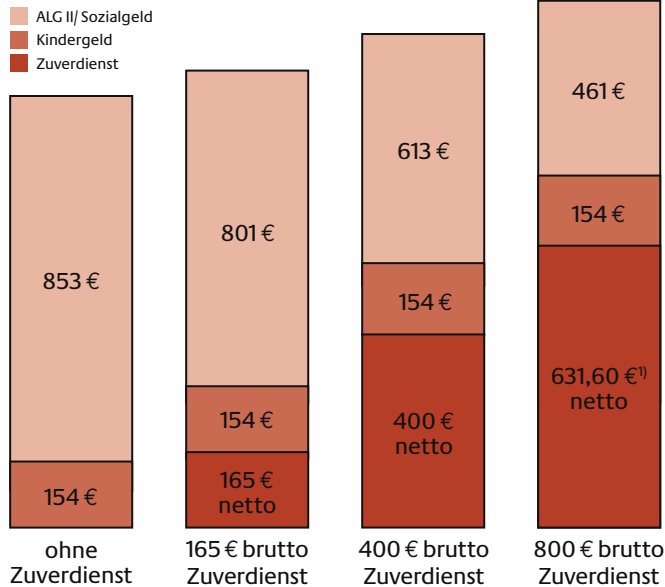


Zuverdienst vermindert die Hilfebedürftigkeit



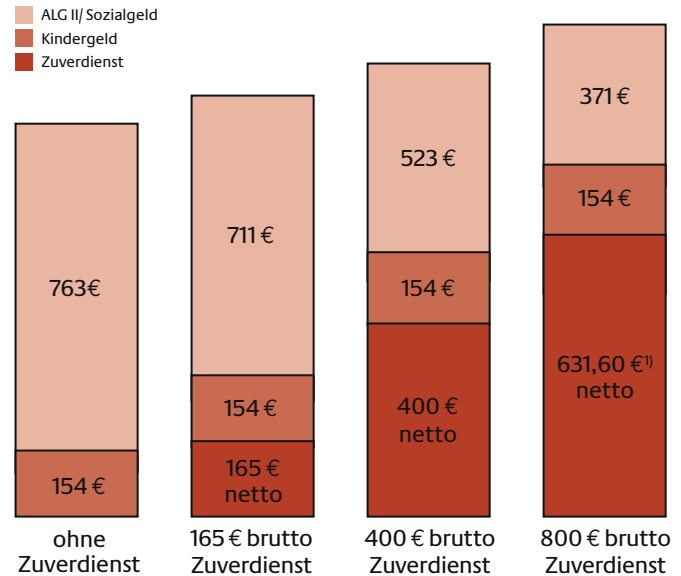
Haushaltseinkommen bei Zuverdienst* Alleinerziehende/r, West

12-jähriges Kind
Miete und Heizung 414 €



Haushaltseinkommen bei Zuverdienst* Alleinerziehende/r, Ost

12-jähriges Kind
Miete und Heizung 347 €



¹⁾ Beispiel für Lohnsteuerklasse I oder IV.

* Berechnung auf Grundlage der Neuregelung, gültig ab 1.10.2005

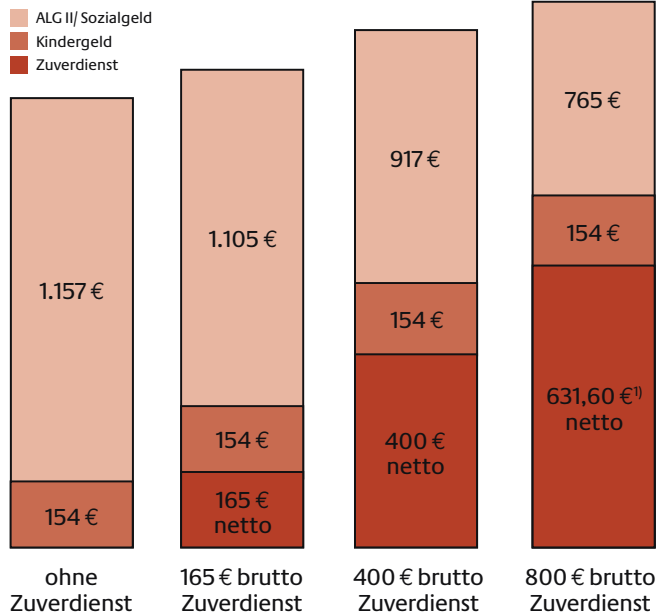
¹⁾ Beispiel für Lohnsteuerklasse I oder IV.

* Berechnung auf Grundlage der Neuregelung, gültig ab 1.10.2005



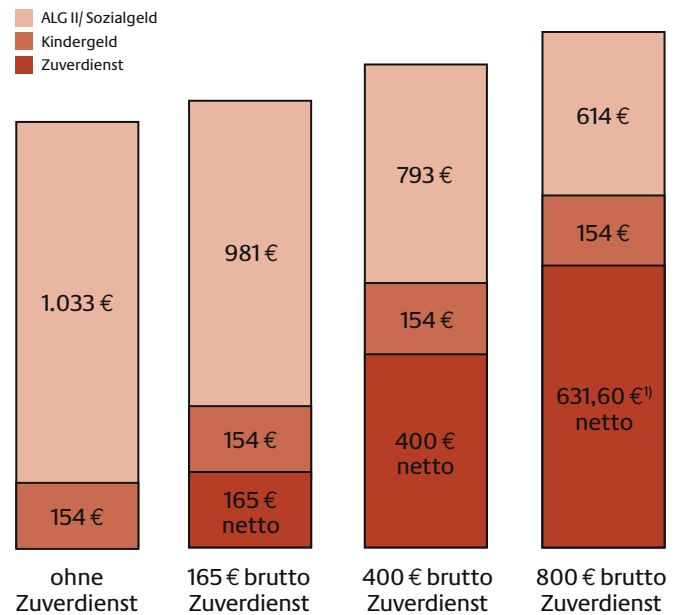
Haushaltseinkommen bei Zuverdienst* (Ehe-)Paar, West

4-jähriges Kind
Miete und Heizung 482 €



Haushaltseinkommen bei Zuverdienst* (Ehe-)Paar, Ost

4-jähriges Kind
Miete und Heizung 392 €



¹⁾ Beispiel für Lohnsteuerklasse I oder IV.

* Berechnung auf Grundlage der Neuregelung, gültig ab 1.10.2005

¹⁾ Beispiel für Lohnsteuerklasse I oder IV.

* Berechnung auf Grundlage der Neuregelung, gültig ab 1.10.2005



Der Kinderzuschlag

Eltern mit geringem Einkommen waren für den Lebensunterhalt ihrer Kinder oft auf ergänzende Sozialhilfe angewiesen. Ab 2005 können Eltern, die mit ihrem Einkommen oder Vermögen zwar ihren eigenen Unterhalt sicherstellen können, nicht aber den Unterhalt für ihre Kinder, den so genannten Kinderzuschlag für diese erhalten. Durch den Kinderzuschlag wird verhindert, dass Eltern allein wegen des Unterhalts der Kinder Arbeitslosengeld II-/Sozialgeld-Leistungen beantragen müssen. So bleiben zirka 150.000 Kinder und ihre Eltern von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld unabhängig.

Der Zuschlag kann bis zu 140 Euro pro Monat pro Kind betragen. Er wird bei der Familienkasse beantragt, die auch das Kindergeld auszahlt. Bis zu welchem Einkommen Familien den Kinderzuschlag erhalten können, hängt von der Höhe der Miete und den Ansprüchen auf so genannte »Mehrbedarfe« (etwa für Schwangere oder Alleinerziehende) ab. Höhere angemessene Mieten oder besondere Mehrbedarfe verschieben den Einkommensbereich, in dem Kinderzuschlag gezahlt werden kann, nach oben; niedrigere Mieten verschieben ihn nach unten.



Kinderzuschlag – ein Beispiel (Ehe-)Paar, West 2 Kinder Miete und Heizung 521 €

Ein Anspruch besteht bei einem um Steuern, Sozialabgaben, sonstige Absetzbeträge und den Erwerbstätigenfreibetrag bereinigten Nettoeinkommen von 993 Euro bis 1.273 Euro monatlich.

Dies bedeutet z. B., dass

- schon die Übernahme eines Midi- und eines Mini-Jobs durch die Eltern aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II führen kann.
- Bei einem Nettoeinkommen von 993 Euro wird der volle Kinderzuschlag von 280 Euro monatlich gezahlt, bei 1.273 Euro noch 84 Euro; bei höheren Einkommen fällt der Kinderzuschlag weg.
- Da Kinderzuschlagsbezieher kein Arbeitslosengeld II beziehen, können sie Wohngeld beantragen, das im Beispielsfall etwa zwischen 120 Euro und 150 Euro liegt.

Übersteigt das Einkommen der Eltern den eigenen Bedarf, werden nur 70 Prozent des Überschusses auf den Kinderzuschlag angerechnet. Quelle: BMFSFJ.



Kinderzuschlag – ein Beispiel (Ehe-)Paar, Ost 2 Kinder Miete und Heizung 480 €

Ein Anspruch besteht bei einem um Steuern, Sozialabgaben, sonstige Absetzbeträge und den Erwerbstätigenfreibetrag bereinigten Nettoeinkommen von 937 Euro bis 1.217 Euro monatlich.

Dies bedeutet z. B., dass

- schon die Übernahme eines Midi- und eines Minijobs durch die Eltern aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II führen kann.
- Bei einem Nettoeinkommen von 937 Euro wird der volle Kinderzuschlag von 280 Euro monatlich gezahlt, bei 1.217 Euro noch 84 Euro; bei höheren Einkommen fällt der Kinderzuschlag weg.
- Da Kinderzuschlagsbezieher kein Arbeitslosengeld II beziehen, können sie Wohngeld beantragen, das im Beispielsfall etwa zwischen 149 Euro und 219 Euro liegt.

Dadurch besteht ein zusätzlicher finanzieller Anreiz, Arbeit aufzunehmen. Der Kinderzuschlag wird längstens 36 Monate pro Kind gezahlt. Quelle: BMFSFJ.



Geschütztes Vermögen – Das bleibt allen

Grundsätzlich müssen hilfebedürftige Arbeitsuchende vorhandenes Vermögen für ihren eigenen Lebensunterhalt verwenden, bevor sie Arbeitslosengeld II beanspruchen können. Dabei werden auch die Partner füreinander und die Eltern für minderjährige unverheiratete Kinder, mit denen sie zusammenleben, herangezogen. Jedem Einzelnen werden aber eine Reihe von Freibeträgen eingeräumt, bis zu deren Grenze das eigene Vermögen nicht verwertet werden muss. Diese sind höher als bei der bisherigen Sozialhilfe und schützen vor allem die Rücklagen, die zur Altersvorsorge angelegt wurden. Durch einen eigenen Freibetrag besonders geschützt ist auch das Vermögen von Kindern.



Grundfreibetrag

Für Vermögen jeder Art wird ein Grundfreibetrag bis zu einem Betrag von 200 Euro je Lebensjahr eingeräumt. Er beträgt – für jeden volljährigen Hilfebedürftigen und seinen Partner – mindestens 4.100 Euro und maximal jeweils 13.000 Euro.



Höherer Grundfreibetrag für Ältere

Bei älteren Menschen, die bis zum 1. Januar 1948 geboren sind, werden deutlich höhere Vermögensfreibeträge berücksichtigt. Der Vermögensgrundfreibetrag beträgt 520 Euro je Lebensjahr des Hilfebedürftigen, höchstens jedoch 33.800 Euro.



Grundfreibetrag für Kinder

Minderjährige verfügen über einen Freibetrag in Höhe von 4.100 Euro. Damit bleiben im Regelfall auch Ausbildungsversicherungen geschützt. Darüber hinausgehendes Vermögen müssen die Kinder nur verwenden, um ihren eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten. Kinder werden im Rahmen des Arbeitslosengeld II/Sozialgeldes nicht zum Unterhalt ihrer Eltern herangezogen.



Freibetrag für notwendige Anschaffungen

Ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen von insgesamt 750 Euro steht jedem in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Hilfebedürftigen, also auch jedem Kind, zu. Eine vierköpfige Familie (2 Erwachsene, 2 Kinder) kommt so auf einen Freibetrag von insgesamt 3.000 Euro.



Rücklagen für das Alter

Die staatliche Rente, die staatlich geförderte Altersvorsorge (»Riester-Rente«) und die Erträge daraus bleiben unangetastet; ebenso Betriebsrenten, weil bei diesen ein Zugriff vor dem Eintritt ins Rentenalter ausgeschlossen ist. Weiteres Vermögen, das der Altersvorsorge dient, ist bis zu einer Höhe von 200 Euro je vollendetem Lebensjahr für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seinen Partner anrechnungsfrei. Der maximale Freibetrag beträgt jeweils 13.000 Euro. Bedingung ist aber hierbei, dass die Inhaberin oder der Inhaber das Vermögen vor dem Eintritt in den Ruhestand auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung nicht verwerten kann.



Wertgegenstände

Ob etwas als zu verwertendes Vermögen angesehen wird, hängt davon ab, ob sein Verkauf wirtschaftlich sinnvoll wäre.

Generell gilt: Beträgt der Verlust bei einem möglichen Verkauf mehr als 10 Prozent des Substanzwertes, d. h. die Summe der eingezahlten Beiträge, so gilt der Verkauf als unwirtschaftlich. In diesem Fall kann der Eigentümer sein Vermögen behalten. Vermögensgegenstände, die für die Aufnahme oder Fortsetzung einer Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind, werden nicht als Vermögen berücksichtigt.



Wohnung und Haus

Ein selbst bewohntes Haus oder eine Eigentumswohnung bis etwa 130 m² gelten ohne weitere Prüfung als angemessen.

Grundstücke dürfen in der Stadt in der Regel bis zirka 500 m², auf dem Land bis zirka 800 m² groß sein. Bei allen diesen Werten handelt es sich um Richtwerte; die Umstände des Einzelfalles sind zu beachten. Immobilien und Grundstücke, deren Verkauf nur mit großem Verlust möglich wäre, dürfen behalten werden.

Wird Eigentum noch abbezahlt, übernimmt der Staat neben den Kosten der Unterkunft Schuldzinsen in angemessenem Umfang. Tilgungsraten werden nicht gezahlt.



Pkw

Arbeitssuchende sollen flexibel bleiben. Sie dürfen daher ein angemessenes Auto besitzen. Je nach Alter und Schätzwert entscheidet der persönliche Ansprechpartner im Job-Center, welches Auto angemessen ist. Als Richtwert gelten 5.000 Euro Verkaufswert abzgl. Kreditverbindlichkeiten. Auch die Partnerin oder der Partner dürfen ein Auto besitzen, wenn sie erwerbsfähig sind.





ALG II-Haushaltseinkommen Alleinerziehende/r, West 4-jähriges Kind

Miete und Heizung 414 €
Früheres Bruttoeinkommen 2.000 €

Bedarfsberechnung

Regelleistung für Alleinerziehende/n	345,00
Mehrbedarf für Alleinerziehende/n	124,00
Regelleistung Kind	207,00
Unterkunft und Heizung	414,00
Bedarf insgesamt	1.090,00

Zu berücksichtigendes Einkommen

Kindergeld	-154,00
Sonstiges zu berücksichtigendes Einkommen	0,00

Berechnung ALG II

ALG II-Leistung	936,00
Zuzüglich befristeter Zuschlag (im 1. Jahr nach ALG I)	+ 26,00
Zuzüglich befristeter Zuschlag (im 2. Jahr nach ALG I)	+ 13,00

Haushaltseinkommen mit ALG II/Sozialgeld + Kindergeld

im 1. Jahr	1.116,00
im 2. Jahr	1.103,00
ab 3. Jahr	1.090,00



ALG II-Haushaltseinkommen Alleinerziehende/r, Ost 4-jähriges Kind

Miete und Heizung 347 €
Früheres Bruttoeinkommen 2.000 €

Bedarfsberechnung

Regelleistung für Alleinerziehende/n	331,00
Mehrbedarf für Alleinerziehende/n	119,00
Regelleistung Kind	199,00
Unterkunft und Heizung	347,00
Bedarf insgesamt	996,00

Zu berücksichtigendes Einkommen

Kindergeld	-154,00
Sonstiges zu berücksichtigendes Einkommen	0,00

Berechnung ALG II

ALG II-Leistung	842,00
Zuzüglich befristeter Zuschlag (im 1. Jahr nach ALG I)	+ 68,00
Zuzüglich befristeter Zuschlag (im 2. Jahr nach ALG I)	+ 34,00

Haushaltseinkommen mit ALG II/Sozialgeld + Kindergeld

im 1. Jahr	1.064,00
im 2. Jahr	1.030,00
ab 3. Jahr	996,00



ALG II-Haushaltseinkommen (Ehe-)Paar, West 4-jähriges Kind

Miete und Heizung 482 €

Früheres Bruttoeinkommen 2.000 €

Bedarfsberechnung

Regelleistung bei Partnerschaft	311,00
Regelleistung bei Partnerschaft	311,00
Regelleistung Kind	207,00
Unterkunft und Heizung	482,00
Bedarf insgesamt	1.311,00

Zu berücksichtigendes Einkommen

Kindergeld	-154,00
Sonstiges zu berücksichtigendes Einkommen	0,00

Berechnung ALG II

ALG II-Leistung	1.157,00
Zuzüglich befristeter Zuschlag (im 1. Jahr nach ALG I)	0,00
Zuzüglich befristeter Zuschlag (im 2. Jahr nach ALG I)	0,00

Haushaltseinkommen mit ALG II/Sozialgeld + Kindergeld

im 1. Jahr nach ALG I	1.311,00
im 2. Jahr nach ALG I	1.311,00
ab 3. Jahr nach ALG I	1.311,00



ALG II-Haushaltseinkommen (Ehe-)Paar, Ost 4-jähriges Kind

Miete und Heizung 392 €

Früheres Bruttoeinkommen 2.000 €

Bedarfsberechnung

Regelleistung bei Partnerschaft	298,00
Regelleistung bei Partnerschaft	298,00
Regelleistung Kind	199,00
Unterkunft und Heizung	392,00
Bedarf insgesamt	1.187,00

Zu berücksichtigendes Einkommen

Kindergeld	-154,00
Sonstiges zu berücksichtigendes Einkommen	0,00

Berechnung ALG II

ALG II-Leistung	1033,00
Zuzüglich befristeter Zuschlag (im 1. Jahr nach ALG I)	+ 53,00
Zuzüglich befristeter Zuschlag (im 2. Jahr nach ALG I)	+ 27,00

Haushaltseinkommen mit ALG II/Sozialgeld + Kindergeld

im 1. Jahr nach ALG I	1.240,00
im 2. Jahr nach ALG I	1.214,00
ab 3. Jahr nach ALG I	1.187,00



ALG II-Haushaltseinkommen (Ehe-)Paar, West 4-/12-jähriges Kind

Miete und Heizung 538 €

Früheres Bruttoeinkommen 3.000 €

Bedarfsberechnung

Regelleistung bei Partnerschaft	311,00
Regelleistung bei Partnerschaft	311,00
Regelleistung Kind	207,00
Regelleistung Kind	207,00
Unterkunft und Heizung	538,00
Bedarf insgesamt	1.574,00

Zu berücksichtigendes Einkommen

Kindergeld	-308,00
Sonstiges zu berücksichtigendes Einkommen	0,00

Berechnung ALG II

ALG II-Leistung	1.266,00
Zuzüglich befristeter Zuschlag (im 1. Jahr nach ALG I)	+ 165,00
Zuzüglich befristeter Zuschlag (im 2. Jahr nach ALG I)	+ 83,00

Haushaltseinkommen mit ALG II/Sozialgeld + Kindergeld

im 1. Jahr nach ALG I	1.739,00
im 2. Jahr nach ALG I	1.657,00
ab 3. Jahr nach ALG I	1.574,00



ALG II-Haushaltseinkommen (Ehe-)Paar, Ost 4-/12-jähriges Kind

Miete und Heizung 441 €

Früheres Bruttoeinkommen 3.000 €

Bedarfsberechnung

Regelleistung bei Partnerschaft	298,00
Regelleistung bei Partnerschaft	298,00
Regelleistung Kind	199,00
Regelleistung Kind	199,00
Unterkunft und Heizung	441,00
Bedarf insgesamt	1.435,00

Zu berücksichtigendes Einkommen

Kindergeld	-308,00
Sonstiges zu berücksichtigendes Einkommen	0,00

Berechnung ALG II

ALG II-Leistung	1.127,00
Zuzüglich befristeter Zuschlag (im 1. Jahr nach ALG I)	+ 225,00
Zuzüglich befristeter Zuschlag (im 2. Jahr nach ALG I)	+ 113,00

Haushaltseinkommen mit ALG II/Sozialgeld + Kindergeld

im 1. Jahr nach ALG I	1.660,00
im 2. Jahr nach ALG I	1.548,00
ab 3. Jahr nach ALG I	1.435,00

Weiterführende Informationen

www.arbeitsmarktreform.de ist die zentrale Webseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit zu Hartz IV. Hier erhalten Besucherinnen und Besucher ausführliche Informationen zu den Arbeitsmarktreformen, der Agenda 2010 und der Grundsicherung für Arbeitsuchende: Was ändert sich für Sozialhilfe-Empfänger, was für Bezieher von Arbeitslosenhilfe? Ausführlich und verständlich werden die Details der Arbeitsmarktreform geschildert und mit Beispielen erläutert. Aktuelle Nachrichten informieren kontinuierlich über die Umsetzung der Reform.

www.arbeitsagentur.de beantwortet Fragen rund um den Antrag zum Arbeitslosengeld II und die Regelungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende. Hier können Sie Ihren Antrag online ausfüllen. Sie finden die am häufigsten gestellten Fragen und die entsprechenden Antworten zum Thema. Leistungsempfänger werden gezielt zu den wichtigsten Aspekten der Arbeitsmarktreform informiert.

www.teamarbeit.de ist das Web-Angebot der Initiative *TeamArbeit* für Deutschland. Hier finden Sie beispielhafte Ideen und Projekte für Engagement gegen Arbeitslosigkeit. Praktische Tipps rund um Bewerbungen, Hinweise auf Experten für Coaching, Weiterbildung und Arbeitsuche, Angebote der Partner sowie Veranstaltungstermine runden das Angebot ab.

www.bundesregierung.de/hartzIV: Hier bekommen Sie aktuelle Informationen zu den politischen Diskussionen um Hartz IV und die Agenda 2010.

Unter **www.familienkasse.de** oder **www.kinderzuschlag.de** können Interessierte Antragsvordrucke sowie das Merkblatt zum Kinderzuschlag herunterladen. Die Unterlagen gibt es bei den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit.

www.minijob-zentrale.de ist die Webseite der Bundesknappschaft und liefert alle wichtigen Informationen rund um den Mini-Job.

Info-Telefone

Hartz IV und ALG II bei der Bundesagentur für Arbeit
Tel.: 018 01-01 2012 (Ortstarif; Mo–Fr 8–18 Uhr)

Mini-Jobs
Tel.: 080 00-2005 04 (Nulltarif; Mo–Fr 7–19 Uhr)

Ombudsrat

Adresse
Ombudsrat – Grundsicherung für Arbeitsuchende
Postfach 04 01 40
10061 Berlin

Tel.: 0800-440 0550 (gebührenfreie Informationsstelle Ombudsrat)
www.ombudsrat.de
E-Mail: info@ombudsrat.de

Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Kampagnen und Redaktion
11019 Berlin

Bestelladresse:

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Postfach 30 02 65
53182 Bonn

Artikelnummer: 0304

Bestelltelefon: 018 88-615 4171

Bestellfax: 02 28-422 3462

E-Mail: info@bmwa.bund.de

Internet: www.arbeitsmarktreform.de

Gestaltung: Zum goldenen Hirschen Berlin

Druck: GGP Media GmbH Pößneck

Stand: Juni 2005

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit kostenlos herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern verwendet werden. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.